

JAHRBUCH

FÜR

JÜDISCHE VOLKSKUNDE

1924/25

Herausgegeben

von

DR. MAX GRUNWALD

1 9 2 5

VERLAG BENJAMIN HARZ
BERLIN/WIEN

Der Pinax von Austerlitz.

Von

HEINRICH FLESC, Kanitz.

Im dreizehnten Jahrhunderte schon hatte Austerlitz ein geordnetes Gemeindewesen. Rabbi Šchlomoh ben Aderet, der im Jahre 1310 verstorbene Rabbiner von Barcelona, bekannt unter dem Namen R(a)šbā (Abbrevia. Rabbi Šchlomoh ben Aderet), richtet in seinen Rechtsgutachten eine Entscheidung (No. 386) auf eine Anfrage משה שליח לי מנחם ביהמ"ד אשכנזי aus Austerlitz in Bechem (= Böhmen). „Die Brüder David und Asriel erhalten in ihrer Gemeinde ein Lehrhaus, verehren die Thoragelehrten und unterstützen die Jungen, die dort die Lehre pflegen“, wird in der genannten Anfrage berichtet. Aus dem Jahre 154 (= 1294) stammt das Ritenbuch des Moses b.¹⁾ Tobia ha-Levi aus Austerlitz, welches in Turin liegt²⁾. Von 283 (= 1523) datiert ist die Gedenktafel des ר' משה בר אברהם ז"ל רפ"ג ל', welche in einem in der Judengasse gelegenen Hause eingemauert; das Haus ist jetzt im Besitze eines Tischlermeisters. In den Responsen (No. 85) des 1572 verstorbenen R(e)mā (= ר' משה

1) Abkürzungen: b. = ben = Sohn. b"r = ben reb = Sohn des Herrn. h"r = Chavertitel. m"hr = Titel für Gelehrte. s. z. l. = secher zadik liwrachah = Eulogie für Verstorbene. m. = marat = Frau, Herrin. ר"ה = ראש הקהל = das Haupt der Gemeinde, der Vorsteher, auch Judenrichter. מ"ה = מו"ה = die Besten der Gemeinde, Beisitzer oder Geschworene. ע"ק = עקרי קהלה = die Spitzen der Gemeinde.

2) S. Krauss, S., Die Wiener Geserah v. Jahre 1424, Wien und Leipzig 1920, S. 165.

3) S. Mitteilung. f. jüd. Volksk. J. 1909, Heft 3, S. 121.

(איסרלם) wird der Austerlitzer Rabbiner Juda Löb genannt¹⁾. Chajim b. Isak Meling (= Melnik) lebte im 16. Jahrhundert in Prag und war vormals Rabbiner in Austerlitz²⁾. Schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir eine Anzahl von Austerlitzern in Wien und Prag³⁾. Der alte Friedhof, der wohl spätestens in der Mitte des 12. Jahrhunderts angelegt wurde, ist ein Raub des Indifferentismus geworden. Das ganze Urkundenmaterial ist verschwunden, erhalten hat sich nur der Pinax, welcher einen Zeitraum von 150 Jahren — von 1710—1865 — umfaßt und eine reiche Fülle historischen, insbesondere aber kulturhistorischen Materials darstellt. Aber auch das Wirtschaftsleben dieser Zeit bietet viel des Interessanten.

Das Gemeindebuch — 475 Blatt Kleinfolio — (= 950 Seiten) schildert getreulich all das, was die Juden jener Zeit bewegte; das ganze jüdische Leben von der Wiege bis zum Grabe und darüber hinaus spiegelt sich darin ab. Die Eidesformel für die שטאם = Schätzer, die Berdoner, die Vorsteher der Gemeinde, die Selbststeinschätzer, ist in diesem Buche niedergelegt. Verpachtung der „Taz“ (טאז = Taxe), Briefelgelder (Fleischkreuzer) genannt, vom Jahre 1725 bis 1765 sind hier verzeichnet. Desgleichen sind die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung des Tauchbades (טאךבאד) von 1726—1810 und des Ostermehles (קאמחא דפסחא) von 1725—1785 abgeschlossen wurden, im Gemeindebuche eingetragen. Ausgleich (פשרות), Jahresrechnungen, Verlassenschaftsabhandlungen, Vermögensverwaltungen, Verwaltung von Mündelgeldern, Kauf und Verkauf von Häusern, Synagogensitzen, all dies fällt in die Kompetenz der Gemeinde und des Rabbimates und fand so gut einen Platz im Gemeindebuche, wie die Sy-

1) S. Jahrbuch des traditionstreuen Rabbiner-Verbandes in der Slovakei, Sitz Trnava, 1923: M. Stein, Beiträge zur Biographie der mähr. Rabbiner, S. 86ff.

2) S. K. Lieben, Gal-Ed No. 14; Hock, Die Familien Prags, herausgegeben von D. Kaufmann, Preßburg 1892, S. 216.

3) S. B. Wachstein, Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien, 1. Teil, Wien und Leipzig 1912, S. 107 u. a. v. a. St.; s. Hock, Die Familien Prags, S. 5ff.

nagogenordnung, Festlegung neuer Statuten, Anstellung des Rabbiners oder Gemeindebeglaubigten. Die Opfer, welche der Gemeinde durch den österreichischen Erbfolgekrieg 1740—42, durch den Krieg Österreichs mit Napoleon (1809) auferlegt wurden, sind getreulich verzeichnet. Selbst die Marodeure¹⁾ aus der Völkerschlacht von 1813, welche im jüd. Spitale in Austerlitz gestorben, sind darin verewigt. Steuerabgaben, Geschenke an die Gutsherrschaft und ihre Beamten, Spenden für die Armen des heiligen Landes, für von Brandschäden heimgesuchte Gemeinden, dies alles ist vom Gemeindebuche festgehalten. Auch der Staatskrach von 1812, die minderwertig gewordenen Bankzettel, die Inflation, das Valutageld haben im Gemeindebuche ein Plätzchen gefunden. Das Gemeindebuch ist bis um 1820 hebräisch geführt, doch sind einzelne Protokolle auch in deutscher Sprache abgefaßt und in hebr. Buchstaben niedergeschrieben, in späteren Jahren bedienten sich die Gemeindesekretäre auch der deutschen Schrift. Ich bezeichne mit „h“ die hebräisch, mit „j“ die jüdisch-deutsch und mit „d“ die deutsch geschriebenen Urkunden.

I. Steuern und Abgaben.

Weihnachts- und Ostergeschenke. S. 4a h.

Dem Oberamtmanne: $\frac{3}{4}$ Pfeffer, $\frac{3}{4}$ Ingber, $\frac{2}{4}$ Reis, $\frac{2}{4}$ Weinperl (= Weinberl-Corinthen), $\frac{1}{2}$ Lot Safran, $\frac{1}{2}$ Lot Nägerl (Nelken), $\frac{1}{2}$ L. Blüh (Muscablüte), 2 Nüsse (Muscath.), 4 Limonen.

Dem Kastner: $\frac{2}{4}$ Pf., $\frac{2}{4}$ Ingber, $\frac{2}{4}$ Reis, $\frac{2}{4}$ Corint., 1 $\frac{1}{2}$ Quentel Safran, 1 $\frac{1}{2}$ Qu. Nelken, 1 $\frac{1}{2}$ Blüh, 2 Nüsse, 2 Limonen.

Dem Burggraf: wie dem Kastner.

1) Gb. S. 424b „j“: „Im Jahre 574 (= 1813/14) hatten wir in unserer Gemeinde ein Spital für Soldaten und es starben verheiratete Juden ihren Frauen; damit diese nicht ענייני (verlassen) bleiben, wurden ihre Namen, Wohnsitz und Geburtsland laut Totenschein verzeichnet: I. HirschLöb aus Kaliger, Ostgalizien, 30 Jahre alt, gest. 4. December 1813, Krankheit: Ruhr. Vom Fuhrwerk. II. Aron Grug aus Nesbi, Galizien, vom Fuhrwesen, 50 Jahre alt, gestorben den 26. Jänner 1814 an Nerven.“

Dem Primantor: $\frac{1}{4}$ Pf., $\frac{1}{4}$ Ingb., $\frac{1}{4}$ Reis, $\frac{1}{4}$ Corint., 1 Qu.
Safr., 1 Qu. Nelk., 1 Qu. Blüh, 1 Nuß, 1 Limone.

Dem Richter: $\frac{1}{8}$ Pf., $\frac{1}{8}$ Ingb., $\frac{1}{8}$ Reis, $\frac{1}{8}$ Corint., $\frac{1}{2}$ Qu.
Safr., 1 Qu. Nelk., $\frac{1}{2}$ Qu. Blüh, 1 Nuß, 1 Limone.

Dem Zimmer-Wärter: wie dem Richter.

Dem Buchhalter: $\frac{3}{4}$ Pfeffer, $\frac{3}{4}$ Ingb., $\frac{2}{4}$ Reis, $\frac{2}{4}$ Corint.,
 $\frac{1}{2}$ Safr., $\frac{1}{2}$ L. Nelken, $\frac{1}{2}$ L. Blüh, 2 Nüsse, 2 Lim.

Dem Rent-Schreiber: wie dem Buchhalter.

Dem Pfarrer: $\frac{2}{4}$ Pf., $\frac{2}{4}$ Ingb., $\frac{2}{4}$ Reis, $\frac{2}{4}$ Corinth., $1\frac{1}{2}$ Qu.
Safr., $1\frac{1}{2}$ Qu. Nelken, $1\frac{1}{2}$ Qu. Bl., 2 Nüsse, 2 Lim.

Dem Burgermeister: $\frac{1}{24}$ Pf., $\frac{1}{24}$ Ingb., $\frac{1}{4}$ Reis, $\frac{1}{24}$ Corinth.,
 $\frac{1}{2}$ Qu. Safr., $\frac{1}{2}$ Qu. Nelk., $1\frac{1}{2}$ Qu. Bl., 1 N., 1 L.

Dem Syndikus: wie dem Pfarrer.

Den drei Draben¹⁾: Jedem 2 Lot Pfeffer, 2 L. Ingber, 2 L. Co-
rinthen, für 3 Kreuzer Safran, für 1 Kreuzer Blüh, für
1 Kreuzer Nelken.

Dem Polizeimanne: 2 L. Pfeffer, 2 L. Ingber, 3 Kreuzer Safr.,
1 Kr. Blüh, 1 Kreuzer Nelken.

Dem Schammasch: $\frac{2}{4}$ Pfeffer, $\frac{2}{4}$ Ingber²⁾.

* * *

Verpflichtungen der Gemeinde an das Rentamt:

S. 4b, h. u. j.

✱ Mit Fastenzins für Haring und Milich Speis³⁾ 36 fl. 30 Kr.
Jergen (= Georgen) Zins und für Gewerz (=

Gewürze)	68 „ 20 „
Johanniszens	12 „ 30 „
Wenzesleizins	116 „ 40 „
	233 fl. 20 Kr.

1) Drab, tschechisch = Fußknecht, Aufseher über die Feldarbeiten.

2) Für die Zustellung der Geschenke bekam der עוזר Gemein-
diener $\frac{2}{4}$ Pfeffer und $\frac{2}{4}$ Ingber.

3) Am Sonntag 3. Kislev 523 (= 19. November 1763) verpflichtet
sich R. Moscheh Wolf משה (S. 279b), die Geschenke für den Gutsherrn
zu Weihnachten und Ostern, die Fasten- resp. Milchspeisen um den
Betrag von 30 Gulden zu liefern. Zur Zeit der Namenbeilegung war
R. Moscheh Hirsch (1780/82) der Lieferant der Milchspeisen und bekam
den Namen Milchspeiser. Gemeindebuch S. 380a fertigt er als Ge-

	Übertrag	233 fl. 20 Kr.
Fleischbeitrag einhundert rheinische ¹⁾ Gulden	100 „	
Weihnachtzins	116 „ 40 „	
Freidhofzins (= Friedhofzins)	15 „	
Detto von Neuem für Ausbesserung des Zaunes	12 „	
Jährliche Interessen und auf alte Posten	39 „ 80 „	
		516 fl. 40 Kr.

2 Dem Oberamtmanne gebührt: Von der Erneuerung (= bei der Neuwahl des Vorstandes) zwei rheinische Gulden.

Für den Gang in die Synagoge, damit er bei der Eidesleistung des Vorstehers und der Geschworenen anwesend sei, ein rheinischer Gulden.

Für das Übersetzen des Neuwahlactes in ihre Sprache²⁾ 14 Kreuzer.

Den Hütern der Weinberge jährlich 36 Kreuzer.

לִקְטַנְטְשִׁיל³⁾ zwei Maß Wein. Den Draben und Nachtwächtern 12 Kreuzer.

Zur Mahlzeit der קברנים (= die sich mit dem Begraben der Todten beschäftigen) alljährlich 3 Gulden 20 Kreuzer.

Dem vornehmen ר"ה werde für das Jahr seines Wirkens bei seiner Wahl zum Vorsteher für nichtjüdische Arme und Mönche 30 Kreuzer, und für Manco durch Beleuchtung und für Papier ein rheinischer Gulden⁴⁾.

schworener (24. X. 1813): Moyses Milich S., dessen Sohn fertigt 3. 3. 1816: Israel Milichspeiser; s. S. 377 a. Israel M., der im Jahre 1809 Geschworener (S. 409 a) und 1819—21 ר"ה war, fertigt die Protokolle in diesen Jahren. הק. ישראל ברמיה זל משיפ. (= בן ר' משה הרש מילכשפייער).

1) čechisch rensky = ein rheinischer, im Poln.-jüdischen ein Ranisch = rheinisch = Gulden.

2) להעתיק החהרשות ללשונם. Der Akt über die Neuwahl mußte der Gutsherrschaft vorgelegt und ins Deutsche übersetzt werden.

3) Diese werden in den Jahresrechnungen von 1746 S. 139 u. a. v. a. St. (auch קונטשילך) genannt. Es scheinen Wächter oder niedrige Herrschaftsbedienstete gewesen zu sein. Den Ausdruck kann ich nicht erklären, er scheint čechischen Ursprungs zu sein.

4) 1 Gulden Kanzleispesen, dafür mußte er Licht zu den Sitzungen und Papier während der Amtsdauer beistellen.

Den Schätzern gebühren 3 mährische Taler, den Oberschätzern und נכנסים¹⁾ ein mährischer Taler, dem Gemeindediener für seine Dienste (beim Schätzen) 34 Kreuzer.

Den Wahlmännern gebühren 3 Taler, dem Gemeindediener 34 Kreuzer.

* * *

S. 7 a h. Als sich zusammengefunden die Häupter der Stämme Jeschuruns, wurde beschlossen für alle Unternehmungen und Geschäfte Berdon²⁾ einzurichten, wie weiterhin die Punkte angegeben. Es muß alles durch Eid, den die Männer der Gemeinde ablegen, erhärtet werden. Der Eid wird durch Auslosen aus drei Urnen in jedem halben Jahre von Reichen, Bemittelten und Armen abgelegt. Wen das Los trifft muß für das Vergangene und Zukünftige schwören u. z. בנקיטת חפץ (bei gleichzeitiger Berührung eines heiligen Gegenstandes), daß er nicht betrogen oder irgend eine List angewendet. An jedem ערב שבת (Rüsttag des Sabbat) muß jedes Gemeindeglied eine Liste über die entrierten Geschäfte überreichen. Sollte irgend ein unglücklicher Zufall eintreten, der Jemanden am Vorlegen der Liste verhindert, dann kann er später erscheinen. Alles ist geschehen mit Zuziehung der 23 heiligen Männer, die erwählt für jede heilige Sache, und mit Zuziehung des Rabbiners der Gemeinde. Der Eid soll so vor sich gehen. Vierteljährig werden aus 3 Urnen 3 Männer ausgelost; dies geschieht so lange bis die Auslosung zu Ende.

Punkt I. Von allen Waren, welche die Mitglieder der Gemeinde innerhalb und außerhalb der Gemeinde für sich oder andere ankaufen, den verschiedensten Waren oder alten Kleidern aus Seidenflecken oder Stoff oder Silber und Gold, muß von jedem Gulden ein Gröschel abgegeben werden. Von sicherem reinen Nutzen, wie Funde, Geschenk, Erbschaft, Sensalenlohn, Vermittlungsgebühren bei Heiraten (שדכנות), vom Gulden sechs Gröschel. Von Waren aber, welche der

1) Die „Eingeher“, Beisitzer während des Abschätzens.

2) Vgl. die alten Statuten der jüd. Gemeinden in Mähren S. 53, dort heißt es: „Der sogenannte Bardon id est ein Aufschlag von Handlungen“. Diese Steuer war demnach schon 1651 in einzelnen Gemeinden in Kraft.

Handwerker ankauft, um daraus Kleider oder Geräte für andere anzufertigen, sind von jedem Gulden 1 Gröschel abzugeben. Arbeitslohn bei Handwerkern, wie Schneidern oder andern Handwerkern, welche Arbeiten für andre anfertigen, von jedem Gulden 3 Gröschel. Von Zinsen (ה'צ"ע wie diese nach Vorschrift erlaubt) oder Einleg-Geldern, wie es bei Kaufleuten üblich, welche Waren gegen Erlag von Einleg-Geldern kaufen, von jedem Gulden 3 Kreuzer. Wer Waren tauscht, d. h. wer für eine Ware eine andere gibt, hat auch von der eingetauschten Ware pr. Gulden ein Gröschel zu geben, tauscht er die eingetauschte Ware neuerlich gegen andre Waren, so zahlt er dafür $\frac{1}{2}$ Gröschel pr. Gulden, ein dritter Tausch aber ist von einer Steuer befreit. Der Randar¹⁾, der Frucht zum Schnapsbrennen kauft, zahlt von jedem Gulden $\frac{1}{2}$ Gröschel, von verkaufter Frucht (Feldfrucht) 1 Gröschel, von verkauftem Vieh hat er nichts zu zahlen. Von Häuten und Fett, welche die Gemeindemitglieder von den Fleischern kaufen, welche mit ihnen Geschäfte abwickeln, von jedem Gulden angekaufter Haut laut Rechnung ein Gröschel. Die Metzger geben von jedem Gulden Fleisch oder Vieh, das sie kaufen, $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Gulden. Wer eine Kuh zum Melken mietet, zahlt von jedem Mietgulden $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Fruchthändler zahlen von jedem Gulden $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Wer selbst Wein keltert, von jedem Gulden, den er für den Wein verausgabt, $\frac{1}{2}$ Kreuzer, ebenso wer Wein zum Ausschank einkauft, von jedem Gulden $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Wenn ein Gemeindemitglied mit einem Ortsfremden in Gesellschaft handelt, er sei aus der Nähe oder aus der Ferne, oder er sei Vermittler bei einem Nichtangehörigen unserer Gemeinde, der in hiesiger Gemeinde Waren kauft, dann muß das hier wohnhafte Gemeindemitglied von jedem Gulden ein Gröschel abgeben, wie viel immer die Summe dieses Geschäftes beträgt. Die Summe des Berdons aber, welche er von diesem Geschäft bezahlt, kann nicht von seinen Steuern wie bei anderem Berdon abgerechnet werden, viel-

1) „Arendatores, welche in denen Dörfern herrschaftliche Beständhäuser in Verpachtung haben,“ so werden in d. alt. mähr. Stat. S. 139 die Propinationspächter genannt. Die „Randare“ waren die Bestituierten jener Zeit.

mehr dient dieser Berdon zum Genusse der Gemeinde und wird ihm bei seiner Schätzung nicht in Abrechnung gebracht.

Der Lehrer zahlt von jedem Gulden seines Lohnes zwei Gröschel. Die Pächter der Taz¹⁾ und Briefelgelder zahlen von jedem Gulden des Gewinnes, welcher sich am Ende des Jahres ergibt, drei Kreuzer. Gänsehändler von jedem Gulden Einkauf $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Diejenigen, welche ihre Schafe in Dörfern und Städten an Nichtjuden auf halben Nutzen geben, zahlen von jedem Gulden, auch von jedem Gulden, welchen sie für Wolle erzielen, ein Gröschel. Fischhändler zahlen von jedem Gulden 1 Gröschel. Käufer von Häutel ²⁾ בעשטאנר („Bestand“) von jedem Gulden, den sie der Herrschaft פלאט („Plat“)³⁾ geben, ein Gröschel, auch was sie an Nichtjuden für gefallene Häute⁴⁾ geben, von jedem Gulden ein Gröschel. Die Männer, welche Ledergerbhäuser von den Herrschaften pachten, sollen von allen Häuten, welche sie kaufen, 1 Gröschel vom Gulden geben. Gold und Silber (gemeint sind hier Bedarfsgegenstände aus Edelmetall), für den eigenen Bedarf gekauft, nicht zum Weiterverkaufe, von jedem Gulden $\frac{1}{2}$ Gröschel. Die auszufertigende Liste, welche den Berdonern zu übergeben, muß die Art der gekauften, verkauften oder getauschten Waren namentlich bezeichnen; die Angabe „Ware“ genügt nicht. So jemand mit fremden Geldern Geschäfte macht und nur geringen Profit erzielt, so daß durch die Bezahlung des Berdons der Nutzen aufgezehrt würde, so soll er die Angelegenheit gleich einem Mantel ausbreiten⁵⁾ u. z. vor Gemeinde und Rabbiner und nach deren Einsichtnahme kann der Berdon verringert werden. Nichtsdestoweniger aber muß er die Liste über die abgeschlossenen Geschäfte den Berdonern übergeben. Geschehen Sonntag, 13. Tammus 502 (= 15. Juli 1742).

*

S. 8a h. Nachdem ja bereits von den 7 Spitzen der Gemeinde und den 23 Männern der Tat, deren Taten zum Wohle

1) פאז — Taxe.

2) Den ganzen Bestand an Häuten kaufen.

3) Vielleicht Pacht gemeint?

4) Häute von gefallenem Vieh.

5) D.h. die Verhältnisse klar legen; Deut. 22, 17 in übertragenem Sinne.

der Gemeinde, beschlossen wurde, den Berdon einzuführen in unserer Gemeinde u. z. von jedem Geschäfte alles durch Los und Eid, wie angegeben, ist doch die Durchführung infolge der erschwerten Verhältnisse nicht gelungen. Da der Feind die Oberhand bekommen¹⁾ und in unsere Gemeinde, in unser Land eingedrungen, so mußten wir große, schwere Summen zahlen, außer den Opfern, die wir für unsere fromme Kaiserin aus diesem Anlasse mehrere Male bringen mußten, dafür hätte die Berdonabgabe nicht genügt. Reichen ja die Berdonabgaben nicht hin, um die Ausgaben eines gewöhnlichen Jahres zu decken, geschweige denn in der Kriegszeit, in welcher die Ausgaben außerordentlich hoch. Es versteht sich von selbst, daß wir die Schulden, welche die Gemeinde auf allen Seiten den Gutsherrschaften schuldet, auch die Schuld an Baron Degen, die sehr groß und die wir in der Zeit des Kriegslärmes aufgenommen, um die Abgaben für das Heer der Preußen zu zahlen, derzeit nicht zahlen können. So haben sich neuerlich die 7 Männer, die an der Spitze der Gemeinde stehen, sowie die 23 Männer zusammengefunden, um zu ergründen, was zum Wohle der Gemeinde geschehen muß. Es wurden die oben angeführten Punkte bestätigt, nur noch hinzugefügt, daß durch 3 Jahre — von heute bis zum Neumondstage des Monates Cheschwan im Jahre 508 (= 5. Oktober 1747) — von jedem hundert Kapitalgeld, wie weiter angegeben wird, eine Steuer zu entrichten. Es wurde alles wiederholt, weil ja auch Neueinrichtungen getroffen, zu erleichtern oder zu erschweren, deren Aufrechterhaltung strenge geboten und deren Übertretung mit dem großen Banne belegt. Geschehen in der Vollversammlung der 7 Vorstände und der 23 Männer für die folgenden 3 Jahre. Von Waren, wie oben erwähnt, von jedem Gulden 1 Gröschel. Von sicherem reinen

1) Gemeint sind die Preußen während des ersten schlesischen Krieges. Beachtenswert ist die hingebungsvolle Treue für Maria Theresia. Der Dank dafür ward den Juden schon im März 1742. Es wurde auf allerhöchsten Befehl Ihrer Königl. Majestät aufgetragen, bis zum 20. März 50000 fl. rheinisch bar zusammen zu legen, widrigens alle Juden aller Orten, wo sie in Mähren anzutreffen, geplündert und niedergemacht werden würden; s. weiter unten.

Nutzen, wie Funde, Geschenke von Andersgläubigen oder Glaubensbrüdern, von Vermittlungsgebühren von jedem Gulden 3 Kreuzer. Von Geschenken, welche der Vater dem Sohne oder dem Schwiegersohn gibt, von solchen, die 50 Gulden übersteigen, ist eine Abgabe wie von sicherem reinen Nutzen zu entrichten, weniger als 50 Gulden sind frei von Berdon. Von Geschenken, welche der Vater dem Sohne, Schwiegersohne oder andern nahen oder entfernteren Verwandten als Beisteuer zur Mitgift gibt, ist selbst ein höherer Betrag als 50 Gulden frei von Berdon. Frei von Berdonabgaben sind auch Geschenke, in Form von Unterstützungen gegeben, Fremden oder Verwandten gespendet. Erben, die das Thoragesetz als Erben eingesetzt, haben von jedem Gulden in barem Gelde, Gold, Silber oder Waren $1\frac{1}{2}$ Kreuzer abzugeben. Von Liegenschaften, Hausgeräten, Blei, Kupfer, Kleidern und Büchern ist keine Berdonabgabe zu leisten. Fremde, welche in unserer Stadt eine Erbschaft erheben, geben von jedem Gulden 3 Kreuzer. Lehrer haben vom Lohne keinen Berdon zu geben. Die Dajjanim (Rabbinatsassessoren) der Gemeinde geben vom Verdienste aus Zeitverlust (Rechtssachen mußten unentgeltlich geschlichtet werden, für Zeitverlust konnten die Dajjanim ein Entgelt beanspruchen), welches einen Gulden überschreitet, vom Gulden 3 Kreuzer wie vom sicheren Nutzen; bis zu einem Gulden ist frei von Berdon. Die Meschubodim (Gemeindebedienstete) der Gemeinde haben weder vom Kapitale noch von sicherem Nutzen, Lohn und anderen Einnahmen eine Abgabe zu leisten. Frauen geben von sicherem Nutzen oder ihrer Hände Arbeit keinen Berdon. Wer Gelder עֲצִיָּה auf Zinsen verleiht, ob Männer oder Witwen, gibt, wenn er mehr als 50 Gulden ausleiht, von den Zinsen wie von sicherem Nutzen und vom Kapital nach seiner Schätzung. Wer aber nur 50 Gulden ausleiht und keinen andern Erwerb hat, ist frei von Berdon und Capitalgeld. Geht er aber zuweilen auch andern Geschäften nach, so zahlt er in der Woche, in welcher er ein Geschäft ausübt, von den Zinsen und seinem Handel die Berdonabgaben.

Für Einleggeld nach Art der Händler, welche Waren auf Märkten kaufen, ob für Gemeindemitglieder oder für Orts-

fremde und dafür eine feste Provision erhalten, gilt folgende Vorschrift. Übergibt der Einkäufer die Ware auf dem Markte oder sofort, wenn er wieder zu Hause, auf „Credit“ ohne Geld, dann zahlt er wie von „sicherem Nutzen“ (d. h. nur von der erzielten Provision). Behält aber der Kaufmann die Ware bei sich, bis er den Kaufpreis empfängt, dann ist es ein ordentlicher Handel und er hat von jedem Gulden eine Abgabe von einem Gröschel zu leisten. Wer Waren auf ¼jährigen Credit kauft, ist berdonpflichtig. Nimmt er aber abermals Credit in Anspruch, so zahlt er nur einen halben Kreuzer. Gemeindemitglieder, welche hierorts einer vom andern Waren kaufen, zahlen nur ½ Kreuzer. Gemeindemitglieder, die in Kasernen mit alten Monturen Handel treiben, geben vom erzielten Gewinn drei Kreuzer pr. Gulden. Händler mit Häuten und Fett, Metzger, Fischhändler, Gänsehändler, Fruchthändler, Pächter des Briefelgeldes, Pächter von Milchkühen, Handwerker alles wie oben. Männliche oder weibliche Bedienstete haben von jedem Gulden ihres Lohnes 3 Kr. abzugeben, der Hausherr (gemeint ist der Dienstgeber) muß den Berdon, welchen die Bediensteten zu entrichten haben, zurückbehalten.

Wer diese Vorschrift übertritt, d. h. wenn die Liste am Freitag nicht vorliegt, so sollen die Berdoner 3 Tage bis zum Dienstage der folgenden Woche warten, vielleicht hat der Anzeigepflichtige vergessen, oder er war durch irgend eine Arbeit am Erscheinen bei den Berdonern behindert. Vom dritten Tage an nützt keine Ausflucht, er muß ein Pfand in die Hand des Berdoners legen und zwar dem Werte der nicht angegebenen Summe entsprechend. Innerhalb von 30 Tagen muß der Prozeß von dem Vorstande und Rabbiner ausgetragen werden. Verwandte des Übertreters, die der Gemeindevertretung angehören, können nicht beigezogen werden, es müssen an deren Stelle andre treten. Das Pönale fällt zur einen Hälfte an das Rentamt, die andere Hälfte an die Gemeindekasse.

Von der Mitgift haben sowohl Ledige als auch Witwer von jedem Gulden ½ ז'ד'¹) zu zahlen, ob diese Mitgift in Geld oder Geldeswert, in Ländereien oder in beweglichem

1) ז'ד = pöhmischer (böhmischer) Groschen.

Vermögen besteht. Der Berdon ist von den Berdonern vor der Trauung einzufordern bei Pönale eines Species Dukaten, welchen der Berdoner zu entrichten hat, so er diese seine Pflicht nicht erfüllt. Der halbe Berdon soll dem Bräutigam oder dem Vater der Braut bei der ersten oder zweiten Auflage bis zur neuen Schätzung in Abrechnung gebracht werden. Wenn aber eine Auflage auf ihn nicht kommt, so kann er von dem Handelsberdon auch nicht einen Kreuzer in Abrechnung bringen. Desgleichen wenn ein Gemeindemitglied im ersten Viertel des Steuerjahres große Geschäfte entriert und an Berdon mehr zahlt, als seine zu entrichtende Steuer beträgt, dann soll damit der Rest seiner Steuer im 2., 3. oder 4. Viertel dieses Jahres abgerechnet werden, d. i. bis zur Perikope Schemot (so um Neujahr des bürgerlichen Jahres), zu welcher Zeit die neue Schätzung stattfindet, aber nicht zu einem späteren Termine. Wenn aber jemand im ersten Vierteljahr nicht viel Handel treibt, so daß der erlegte Berdon nicht die Höhe der vorgeschriebenen Steuer erreicht und er diese ergänzen muß, selbst wenn er im nächsten Vierteljahre mehr Handel treibt, so daß er mehr an Berdon zahlt als die vorgeschriebene Steuer beträgt, so muß er trotzdem die Ergänzung für das erste abgelaufene Vierteljahr leisten, denn es gilt die Regel: der Überschuß kann nur für die Zukunft aber nicht für die Vergangenheit in Betracht kommen. Auch müssen wir die Alte Tekanah (Einrichtung) für die Schnapsbrenner in Erinnerung bringen: Die Schnapsbrenner, welche Frucht zum Brennen des Schnapses kaufen, müssen von jedem Kessel pro Woche 3 Kreuzer zahlen, von der Frucht, welche sie zum Handel kaufen, geben sie pr. Gulden 1 Kreuzer. Auch sind sie verpflichtet, von dem Vieh, welches sie zur Mäst (Mastung) einstellen, beim Kaufe $7\frac{1}{2}$ Kreuzer zahlen, dann sind sie beim Verkaufe des Viehes frei von Berdon.

* * *

S. 10a j. Ihre Excellenz die Gräfin von dato 3. April 1753 ihrer allergnädigsten Befehl, daß der Berdon bei der Austerlitzer Judengemeind eingeführt und gehalten werden soll. Anders dem obigen Dato hat der Isak Löbl Gnade von der Gräfin

Aus: Grunwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



19. Alt-Hamburger jüdische Hausierer.

1735 auferlegt. Carl VI. hatte mit dem Rescripte vom 25. September 1726¹⁾ die Judenehen eingeschränkt. Jene Judenfamilien, die nur Töchter zählen, seien als extinkt zu betrachten aus jeder Familie durfte nur ein einziger Sohn heiraten. Diese Bestimmung erfuhr, wie aus dem Gemeindebuche von Austerlitz ersichtlich, noch unter Carl VI. im Jahre 1735 eine Milderung. Rücksichtlich dieser Steuer wurde folgender Gemeindebeschluß gefaßt:

S. 123b h. „Heute Donnerstag, 21. Elul 495 (= 8. September 1735), haben sich die 7 עֵקֶרִי קהילה (= 7 Eikeri Kahlia)²⁾ und die 23 Höchstbesteuerten der Gemeinde zusammengefunden und wegen des Bedarfes für die Petenten beschlossen. Nachdem unser Herr der Kaiser יר"ה Gnade geübt und auch den zweitgeborenen (d. h. nachgeborenen) Söhnen unseres Volkes erlaubt eine Ehe einzugehen und auf unsere Gemeinde ein Anteil von 350 fl. rheinisch fällt, so finden wir uns veranlaßt, diesen Beitrag successive einzuhoben. Zunächst muß jedes Gemeindemitglied im Jahre 495 von jedem Anlage-Gulden, den die Schätzer ihm auflegen, 5 Pehm³⁾ für die Ausgabe der „Petenten“ beisteuern. Weiters wurde beschlossen, daß alle zweitgeborenen Söhne die „zu gutem Glücke“ (לְטוֹבָה) in unserer Gemeinde innerhalb dreier Jahre heiraten, von je 100 Gulden Mitgift 8 fl. rheinisch vor der Trauung zu erlegen haben. Dahingegen ist er in diesem Anlagejahre von der Zahlung der 5 Pehm pr. Steuergulden befreit, ob er am Anfange oder am Ende des Steuerjahres heiratet. Erst im folgenden Anlag-Jahre ist er zur Bezahlung der 5 Pehm pr. Gulden verpflichtet. Die erstgeborenen Söhne aber haben von je 100 fl. Mitgift 2 fl. zu erlegen. Desgleichen sind auch diese von der Bezahlung der 5 Pehm bis zum nächsten Anlag-Jahre befreit.

1) S. Christian d'Elvert, Zur Geschichte der Juden in Mähren und Österr.-Schlesien, S. 176.

2) S. G. Wolf, Die alten Statuten etc. S. 148, § 7. „Gemeinden, die zu der Landes-Anlag nur $1\frac{1}{2}$ contribuiren, sollen nicht mehr denn 7 ihrer Gemeinde-Vorsteher machen können; als nämlich: Ein Judenrichter, zwei Geschworene, und vier Ausschußmänner.“

3) פיהם Behm = Böhm = böhmischer Groschen = 3 Kreuzer oder ein Dreier. פיהם גראשען = böhmischer Groschen. Später (nach 1812) war ein Silbergroschen = 5 Kreuzer Konventionsmünze.

Diese Steuer ist ohne Rücksicht mit aller Strenge und Härte einzuheben, damit unsere Gemeinde nicht noch tiefer in Schulden gerate und mit Zahlen von Interessen noch mehr belastet werde. Es ist genug bedauerlich, was bisher an Zinsen zu leisten. Zuletzt sei noch bemerkt, daß die Bräutigame bei Ausstellung der Verlobungspakte die eine Hälfte der Mitgiftsteuer und die andere Hälfte vor der Trauung zu erlegen haben. Selbst diejenigen, welche eine geringere Mitgift als 50 Gulden erhalten, müssen die Mitgiftsteuer von 100 Gulden zahlen, die erstgeborenen Söhne zumindest 2 Gulden und die zweitgeborenen zumindest 8 Gulden rheinisch.

Gmdb. S. 166b h. Auch im Jahre 1752 wurde eine außerordentliche Steuer auferlegt.

„Die Vornehmen, die 7 Häupter und Spitzen der Gemeinde in Verbindung mit den 23 höchstbesteuerten Männern versammelten sich, um Rat zu finden wegen der Ausgaben für unsere fromme Kaiserin יריה, außer was dem preussischen Heere¹⁾ gegeben wurde, diese Ausgaben betrugen 1700 rhein. Gulden. Die Majorität an Personen und Quotienten²⁾ beschließt, diese Summe aufzuteilen. Davon sollen 300 Gulden Kopfsteuer für die Männer abgerechnet werden, so daß noch 1400 Gulden zur Auflage verbleiben. Bezüglich dieses Betrages wurde beschlossen, daß jedes Gemeindemitglied eine Liste ausstellen und „vermelden“ muß all seine Habe, bares Geld, Waren, Silber, Silberwert, Gold, Edelstein, Perlen, Schafe, Rinder, Schulden und gar „nit“ verbergen „vun sein Vermögen“; nur „muß“ alles „vermeld werden“ durch Liste. Die Liste ist den Schätzern zu übergeben,

1) Die Steuerauflage wurde von Maria Theresia nach dem ersten schlesischen Krieg (Erbfolgekrieg) angeordnet. Das preußische Militär hat den Juden Kriegskontributionen auferlegt. Wie unbegründet der Verdacht war, unter welchem die mährische Judenschaft schwer gelitten, weil man sie bezichtigte, daß sie es mit dem Landesfeinde gehalten und ihm Spionagedienste geleistet, das geht schon aus dem vorstehenden Gemeindebeschluß hervor, der ja nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war; s. d'Elvert zur Gesch. d. Jud. S. 104 u. a. St., Frankl-Grün, Gesch. d. Jud. in Kremsier I, S. 156ff. u. oben.

2) עפ"י רוב מנין ורוב בנין Dem Sinne nach mit „Majorität an Personen und Quotienten (= der Anlage-Gulden)“ übersetzt.

diese schätzen das Vermögen und belegen je 100 Gulden mit 3 Gulden rheinisch. Die Schätzer müssen eine Steuer von 1200 Gulden aufbringen; die restlichen 200 Gulden sollen ganz nach der heutigen Schätzung in ein oder 2 Jahren aufgeteilt werden. Ganz auf die Art wie die 1200 Gulden sollen auch die restlichen 200 Gulden aufgeteilt werden. Schulden sind dem baren Gelde gleichgestellt; von uneinbringlichen Schulden ist keine Zahlung zu leisten. Sollte aber eine uneinbringliche Schuld gegen alle Erwartung doch eingehen, so ist auch später noch die Auflage davon zu entrichten. Gemeindemitglieder welche 1000 fl. versteuern, sind von der Zahlung für den Wert von 100 Gulden Silbergerät befreit; bei Besteuerung eines Vermögens von 2000 Gulden sind 200 Gulden Silbergerät steuerfrei. Wer aber mehr als 2000 Gulden versteuert, hat dennoch nicht mehr als 200 Gulden Wert an Silbergeräten, Edelsteinen, Perlen und Schmuck steuerfrei. Wer weniger als 1000 Gulden versteuert, dem werden von je 100 Gulden je 5 Gulden steuerfrei Silbergerät angerechnet und zwar von solchem Silber, welches nicht unbedingt notwendig. Die ausgelosten Schätzer sollen unter Eid¹⁾ beteuern,

1) Die Eidesformeln für die Steuereinschätzer, Wahlmänner, Vorsteher und Geschworenen sind im Gb. S. 3a verzeichnet. Die Eidesformel für Vorsteher und Geschworene wurde schon 1651 festgesetzt, s. d. alt. Stat. S. 49, dort heißt es: Vorsteher und Geschw. müssen nach erfolgter Wahl bei Eröffnung des Altares auf die obersten Stufen, die Thora in Händen haltend das Jurament ablegen: Ich bin beschworen usw. Der Eid, welchen die Gemeindemitglieder ablegen mußten, wenn sie mit der Einschätzung nicht einverstanden waren, mußte, wie Gb. S. 4b vermerkt, entweder beim Morgengebete zwischen אשרי u. ובא לציון, oder zwischen אשרי u. במחר auf der obersten Stufe vor der heiligen Lade mit der Thorarolle im Arme in Gegenwart seiner Frau abgelegt werden, die Frau mußte nach vollzogenem Eide „Amen“ sagen. Nach Einführung des Berdones mußten die Gemeindemitglieder, welche mit der Einschätzung nicht einverstanden waren, ihren Eid אשרי auch auf ehrliche Angabe des Berdons im folgenden Jahre ausdehnen, d. h. der eine Eid wälzt einen weiteren Eid mit sich. Letztere Eidesformel auf S. 9a, am טוב = 17. Schebat 543 (= 20. Jänner 1783) festgesetzt und vom Rabbiner Elia Zwi Istel aus Krummenau (= Kromau) bestätigt. Laut Rechnung vom Jahre 542, S. 36b hat Elia Zwi Istel am Adar Neumondstage 581 (26. Feber 1781) sein Amt als Rabbiner

welcher auf der obersten Stufe, die zur heiligen Lade führt, abgelegt wird, daß sie sich nicht von Haß oder Liebe leiten lassen werden, sondern Recht und Geradheit üben und in den Eid auch einschließen, daß sie niemanden überschätzen werden, um ihn zum Eide zu drängen. Die Schätzer dürfen keinem Gemeindemitgliede verraten, wie hoch sie ihn eingeschätzt, auch deren Verwandte dürfen nicht über die Schätzung unterrichtet werden; die Schätzer einzig und allein dürfen davon Kenntnis haben. Die vorgelegten Listen sollen nach der Schätzung den Vorstehern der Gemeinde versiegelt übergeben werden. Sind die Gemeindemitglieder mit der Schätzung einverstanden, dann geht alles in Ordnung, andern Falles aber kann die Gemeinde die Steuer nicht herabsetzen, es sei denn der Besteuerte leistet einen Eid. Die Schätzer sollen in ihrem Eide auch einschließen, daß sie nicht nur dem betr. Eingeschätzten, sondern auch keinem andern Menschen die Schätzungssumme bekannt geben. All dies ist durch die Vornehmen der Gemeinde geschehen und mit allen Machtmitteln bestätigt, damit kein Buchstabe zur Erde falle, selbst nicht das Tüpfelchen vom Jod. Es fertigen Sabbat Ausgang 3. Tebet 503 (= 29./30. Dez. 1742): folgen 7 Unterschriften.

II. Das Rabbinat.

S. 14b. h. Rabbinatsbrief.

Als sich versammelten die Häupter des Volkes allesamt, das sind die 7 פְּרָשִׁי, die 23 Höchstbesteuerten, in Anwesenheit der ganzen Gemeinde. Alles hat seine Zeit und die Sache Gottes hat unserer Hand geglückt. Glück auf für die Sache der Wahrheit. Wir haben den großen, den teuren Mann gefunden, das ist unser Herr und Lehrer, der Rabbiner, die große Leuchte מֹהֲרֵר עֲשִׂירֵל ב. מֹהֲרֵר ר. מֹרְדֵּכַי s. z. l., der die Last

in Austerlitz angetreten; vgl. über ihn Fleisch in Steins Jahrbuch 1923, S. 56 und 67. Im Jahre 534 (1734) erscheinen Elia Zwi Istel aus Kromau und Leser Politz als Zeugen, legalisieren die Unterschriften der Schöndl Dobruska aus Brünn und der Austerlitzer Vorsteher in einem vereinbarten Ausgleich. Zu jener Zeit war Elia Zwi Istel noch nicht Rabbiner in Austerlitz.

des Entscheidens seit Jahren und Tagen trug in Eiwanowitz und der heiligen Gemeinde Tobitschau, jetzt leuchtet seine Sonne im Zelte der Thora in —¹⁾). Wir sagten zu ihm: hier hast Du ein Kleid, sei uns ein Führer. Ohne jeden Zwang, ohne Ansehen der Persönlichkeit, vielmehr mit ganzem Herzen und klarem Verstande haben wir alle einstimmig beschlossen, all das zu betätigen, was in diesem Rabbinatsbriefe steht. Der genannte Rabbiner sei (אב"ד ור' מתיבתא) = אב"ד ור' der Vater des Gerichtes und Lehrhausvorsteher, das Haupt und der Erste unserer Gemeinde bei jeder heiligen Handlung und ihm allein ziemt die Ehrung der Thora, die kein anderer mit ihm teilt, und zu diesem Behufe sind folgende Punkte zum Wohle unseres Herrn und Lehrers stipuliert worden. Dies wurde zuerst beschlossen: Wir verpflichten uns nach dem Statut des Landes, eine Jeschibah (Talmudschule) zu erhalten. Der Lohn des Rabbiners ist mit 5 Gulden monatlich festgesetzt. Die עק müssen ihm die Quelle zum Einkassieren bekannt geben, damit ihm allmonatlich in Ehren ohne jede Ausflucht und ohne Verzug ausgezahlt werde. Dazu kommt der Lohn für das נאמנות (eigentl. Beglaubigen, gemeint Aufsicht) der Weine, welche von den Gemeindemitgliedern in die Gemeinde gebracht werden u. z. von jedem Faß 10 Kreuzer. Ferner muß ihm eine schöne, seinem Stande entsprechende Wohnung für sich und seine Familienmitglieder eingeräumt werden. Der Rabbiner nimmt in der Synagoge den Platz ein, der für ihn bestimmt, und die רבנית (Rabbinerin) den Platz, der für sie bestimmt, und zwar unentgeltlich. Der Rabbiner wird allsabbatlich, am Versöhnungstage, ersten Neujahrstage und an den 3 Regalim (Festen) u. z. am ersten aber nicht am zweiten Festtage, als שלישי (Dritter) zur Thora gerufen. Für das Bestätigen der ממרים (Wechsel) gehören die Taxen dem

1) „Strassnitz“ (Dresnitz) fehlt. Geht aus S. 104a hervor. Dort heißt es: Die genannten Pächter haben im Jahre 494 (= 1734) den Vorstehern zur Reise behufs Acceptation des Rabbiners von Dresnitz 3 fl 33 Kr. übergeben. Zwei Gulden 30 Kr. wurden zur Adaptierung der Wohnung des Rabbiners aufgewendet und 17 Pehm wurden für einen Schlüssel zur Rabbinerwohnung verausgabt.

2) Nach d. alt. Stat. der jüd. Gem. S. 59, § 220: Ein Memran (id est nach jüdischen Rechten verfaßte Obligation) habe zu allen

Rabbiner allein, ebenso die Gebühren für Kaufbriefe von Häusern und Synagogensitzen, die 10 Gulden übersteigen; doch muß er die Gemeindebeglaubigten zur Unterschrift zuziehen und sie dafür entschädigen. Taxen für Chalizabriefe¹⁾, erste und zweite Ehepakte, Traubriefe und die erhöhte Zuschreibung (Widerlage, Eheverträge) gehören den Gemeindebeglaubigten allein. Vom Aufzeichnen der (ראשי פרקים) ersten Bedingungen (Vorbedingungen zu den zu schreibenden ersten Ehepakten), welche hier in unserer Gemeinde geschrieben werden, gebühren dem Rabbiner 22 Kreuzer. Bei Trauungen erhält er die im Landesstatut festgesetzten Taxen. Zu Pesach bekommt er $\frac{1}{2}$ Metzen Weizen zu Pesachmehl. Die Synagogenvorsteher (גבאים) = Almosencassiere) dürfen keinen Synagogensitz auf den Namen eines andern überschreiben außer mit Bewilligung des Rabbiners und Rabbinatscollegiums, wie dies im Landesstatut vorgeschrieben. Für die Abnahme des Eides einer Frau, die beschwört, daß sie vom Heiratsgute noch nichts empfangen, soll er nach Vorschrift des Landesstatuts entschädigt werden. Wenn aber der Mann (durch bei Lebzeiten getroffene Verfügung) oder die Erben sie vom Eide befreien, dann ist die diesbezügliche Verhandlung taxfrei. Wenn aber die Frau im Wege eines Ausgleiches mit den Erben durch das Rabbinatscollegium vom Eide befreit wird, oder aber wenn das Rabbinatscollegium als Waisenvater (= Obervormundschaft) die Witwe vom Eide befreit, weil es zum Wohle der Waisen, dann zahlt sie die Taxe, als wenn sie den Eid abgelegt hätte. Sollte ein Leid, das nicht kommen möge, eintreten, und es nötig sein einen Nachlaß aufzunehmen wegen unmündiger Kinder oder Gläubiger, wie es im Landesstatut vorgeschrieben, so ist es dem Rabbiner nicht gestattet, eigenmächtig,

Zeiten wieder alle Ansprüche (ob es auch schon in selber nicht inseriert ist) vollkommenen Glauben; vgl. Leop. Löw, Graphische Requisiten S. 126 und Frankl-Grün, Gesch. d. Jud. i. Kremsier I, S. 88 N. 1.

1) שבתי הליצה Versicherung des Levir bei Ableben des Bruders, wenn die Ehe kinderlos bleiben sollte, den Chalizahakt (Akt des Schuh-ausziehens) unentgeltlich an sich vollziehen zu lassen, unter der Bedingung, daß die Schwägerin in den Wohnort des Schwagers zur Vollziehung des Chalizahaktes kommen muß.

ohne Rabbinatscollegium, oder ohne Einwilligung der Gemeinde in Erbangelegenheiten etwas zu unternehmen. Alles soll wahrheitsgetreu in den Pinax der Gemeinde eingetragen werden, damit es für ewige Zeiten verzeichnet sei. Für das Schätzen von Häusern, Synagogensitzen, Waren, Kleider, Silber und Silberwert, von jedem Gulden ein הנר (= ungar. Kreuzer), d. h. von 100 Gulden ein Gulden rheinisch, ob es viel oder wenig. Wer sich dem Rabbiner widersetzt, soll nach Landesstatut behandelt werden. Zur Erteilung eines Chaber (= Titel) sollen sich die Gemeindevorstände, das Rabbinatscollegium mit dem Rabbiner an der Spitze versammeln. Es wird aber ausdrücklich vermerkt, daß es dem Rabbiner nicht gestattet ist, für irgend eine Person beim Landesrabbiner wegen Verleihung eines Chaber oder Morenu (Gelehrtentitel) einzuschreiten, es sei denn mit Kenntnis der Gemeinde. Zuwiderhandeln zieht den Verlust des Rabbinates nach sich und dabei darf die Entschuldigung, es sei nun einmal geschehen, niemals angewendet werden. Für Zeitversäumnis nach Landesstatut die eine Hälfte dem Rabbiner, die andere Hälfte den beiden Rabbinatsassessoren. Der Rabbiner darf kein Geschäft betreiben, darf auch Geschäfte durch andere nicht ausführen lassen, erlaubt ist ihm der Handel mit Silber oder den Gemeindemitgliedern Darlehen עפי' היתר ריוחים (erlaubte Zinsen durch Gewinnanteil) zu gewähren. Der Rabbiner darf in eigenen Angelegenheiten 2 mal im Jahre auf je 2 Wochen verreisen, ohne die Erlaubnis der Gemeinde einholen zu müssen, sollte er aber sich auf längere Zeit von der Gemeinde entfernen wollen, so muß er um die Bewilligung der Gemeinde einschreiten. Die Pflicht des Rabbiners ist es, die Bürde der הוראה (= religiöse Entscheidungen zu treffen) auf sich zu nehmen, zu achten auf das was nicht erlaubt und Einschränkungen, je nach Bedarf der Zeit, zu gebieten. So es das Interesse der Gemeinde erfordert, daß der Rabbiner bei den Sitzungen anwesend sei, z. B. bei der Wahl der Schätzer, der Gemeindewahl u. Ä., so muß er sich unentgeltlich zur Gemeindesitzung bemühen. Bei der Verpachtung der Gemeindееinkünfte müssen ihm die Pächter für die Eintragung des Kontraktes in den Pinax 30 Kr. zahlen; bei Verpachtung des Pesachmehles gebühren ihm vom Pächter

15 Kreuzer. Wenn die Gemeinde die Ehre des Vorbetens oder Schofarblasens zu den hohen Feiertagen verleiht, dann gilt die Stimme des Rabbiners nicht mehr als die der Vorstände, bei Stimmengleichheit entscheidet der höchste unter den Vorständen. Der Rabbiner muß die Landes- und Gemeindestatuten einhalten, so daß davon auch nicht das Tüpfelchen vom Jod übertreten werde, es sei denn, es geschehe im Einverständnisse mit der Gemeinde als Erfordernis der Zeit. Es ist die Pflicht des Rabbiners, sich die Confirmation der Gutsherrschaft für die Dauer seiner Amtswirksamkeit hier auf eigene Kosten zu erwirken. Sollten wir irgend einen Punkt aus Vergeßlichkeit nicht niedergeschrieben haben, so soll dem Rabbiner daraus kein Schaden erwachsen, denn wir wollten mit der Fixierung nicht schädigen, sondern nützen. Daraufhin wurde diese Abmachung durch Mantelgriff rechtskräftig¹⁾ und es wurde der Rabbiner für 3 aufeinander folgende Jahre acceptirt und zwar bis zum Neumonde des Schebat²⁾ 497 (= 3. Jänner 1737). Nach Ablauf dieser Zeit muß eine Neuwahl durch den Gemeindevorstand und die 23 Höchstbesteuerten vollzogen

1) S. d. alt. j. Stat. S. 64, § 239.

2) Asriel b. Mordechai fertigt den Kontrakt über die Verpachtung der Gemeindecinkünfte von Wein und Fleisch und bestätigt die Unterschrift der Pächter Montag, 3. Adar scheni 494 (= 8. März 1734), s. Gemeindeb. S. 94a. Sonntag, den 12. Adar 495 (= 6. März 1735) legalisiert er die Unterschriften der Pächter des Pesachmehles; Gb. S. 96b. Auch im Jahre 496, Montag am 2. Neumondstage Adar (= 12. Febr. 1736) bestätigt er den Pachtvertrag, welchen der Rabbinats-assessor mhr David ha-Levi u. David b. Isak als Pächter des Pesachmehles mit der Gemeinde abschließen; Gemeindebuch S. 96b. Im Jahre 1737 erscheint Asriel b. Mordechai nicht mehr als Rabbiner in Austerlitz, denn die Gemeindebeglaubten Josef und Wolf b. mhr Elieser fertigen die Pachtverträge in diesem Jahre; s. Gemeindebuch S. 97a u. 98b. Gemeindebuch S. 121a bestätigt Asriel b. mhr Mordechai die Verpachtung des Tauchbades vom Neumondstage Cheschwan 495 bis zum Neumondstage Kislev des Jahres 496 (= 28. Oktober 1734—16. November 1735). Auf Seite 121b wird die Verpachtung des Tauchbades vom 16. November 1735 auf ein weiteres Jahr vergeben und auch diesen Pachtvertrag bestätigt der Rabbiner Asriel b. Mordechai. Am 8. Kislev 498 (= 1. Dezember 1737) erscheint Joel aus Glogau schon als Rabbiner von Austerlitz und fertigt (S. 121b) den Kontrakt über die Pachtung des Tauchbades.

werden. Stillschweigen bedeutet, daß er seine Stelle verlassen müsse. Dieser Rabbinatsbrief ist vollgültig, sollte etwas fehlen oder nach zwei Seiten hin ausgelegt werden können, so darf es nur zu Gunsten des Rabbiners ausgelegt werden; seine Hand soll immer oben und die der Gegner unten sein.“

* * *

Seite 340a. Der hebr. Rabbinatsbrief für Gerson Buchheim¹⁾ Rabbiner in Kojetein, ist von Montag, dem 25. Tebet 571 (= 21. Jänner 1811) datirt und mit dem des Asriel b. Mordechai gleichlautend; eine genaue Copie des ältern ist der später abgefaßte Rabbinatsbrief des G. Buchheim. Gehalt und Taxen nur sind höher bemessen. B. erhält einen Wochenlohn von 20 fl. u. z. 6 Gulden aus der Gemeindecassa und 14 Gulden aus der Zdokohkassa. Für Kaufbrief bei Hausverkauf sind 5 Gulden, für Synagogensitz-Verkauf 1 Gulden zu entrichten. Die Taxe für Verleihung eines Chaber beträgt 10 fl., für die Morenuwürde sind 15 fl. zu erlegen. Die ersten Ehepakete kosten 5 fl. Austerlitzer Familianten zahlen von je 100 fl. der Mitgift 1 Gulden, Auswärtige zahlen eine Trauungstaxe von ½%. Anlässlich der Neuwahl erhält der Rabbiner 5 Gulden. Für die Predigten *שבת החדול* und *שבת שובה* zahlt die Gemeinde für jede Predigt 8 Gulden und die 5 Vereine, wie dies in deren Statuten vermerkt. Der Rabbinatsbrief trägt folgende Unterschriften: „Chajim b. Heschel Kadisch, Vorsteher; Simon Grünhut; Isak Löb ha-Levi; Aron Zevi Hirsch; Josef Tuschak (später Duschak); Moscheh Zwi

1) Im Gemeindebuche S. 342a findet sich die Kopie eines hebr. Briefes vom Tebet 573 (= Dezember 1812), den die Gemeinde an den Landesrabbiner Markus Benedikt in Nikolsburg richtet wegen einer schweren Beleidigung, welche der Austerlitzer Gemeindevorstand R. Selig Prossnitz (= Prossnitz) dem Rabbiner Buchheim zugefügt. S. Prossnitz ging als Rabbinatsverweser nach Koritschan, konnte sich aber dort nicht halten, weil er keine Autorisation hatte. Prossnitz widersetzte sich den Entscheidungen des Rabbiners, erwies ihm nicht die nötige Ehrerbietung und beschimpfte den Rabbiner in Anwesenheit des Gemeindevorstandes. Später scheint er dem Rabbiner Abbitte geleistet zu haben, denn er erscheint in den Jahren 1815—1825 unter den von der Gemeinde mit Ostermehl Bedachten und rangiert als Morenu an 3. Stelle, unmittelbar nach dem Kantor.

(= Hirsch) b. m(hrr) I(srael Milchspeiser); Jakob b. Abraham; Josef Stiassny; Moses Tintner, Israel b. R. Moscheh Hirsch (= Zwi, Milchspeiser); Simon Katscher; Berl b. Alexander Deutsch; Löb aus Gaya dzt. in Austerlitz; Berl b. R. Löb; Natan Balan; Gabriel Tintner¹⁾, Aron b. hrr Wolf ha-Levi.

Der Amtsvorgänger von Asriel b. Mordechai war Uri Lipmann נ"ש = N(a)š = Nikolsburg, dessen Amtswirksamkeit vom Jahre 1725—1731 dauert und dessen rednerische Begabung das Gemeindebuch (S. 92b) in der Jahresrechnung von 1728 rühmend hervorhebt. Nicht wie bei den andern Rabbinen wird von der דרשה und der dafür üblichen Entlohnung gesprochen, von Uri Lipmann Nš heißt es: שבר שיחה נאה Entlohnung für ein schönes Sprechen (= schöne Rede). Er unterfertigt die Gemeindeprotokolle auf S. 11—16 u. a. v. a. St.²⁾. In den Jahren 1732 u. 1733 fertigen und legalisiren die Gemeindebeglaubigten Wolf b. mhr Elieser und Josef Schamasch die Kontrakte und Pachtverträge, woraus zu schließen, daß das Rabbinat in diesen Jahren vacant geblieben. Der unmittelbare Nachfolger von Asriel ben Mordechai war Joel aus Glogau³⁾, dessen Wirksamkeit als Rabbiner der Gemeinde A. von 1738—1743 verbürgt; er fertigt die Protokolle in diesen Jahren, wie aus Gb. S. 107—109, 134—137 u. a. v. a. St.

1) Gabriel Tintner, ein Bruder des Moses Tintner. Berech Abraham Tintner, Rabbiner in Skalitz, ein Sohn des Gabriel T. ist nach 50jähriger Amtswirksamkeit im Jahre 1874 gestorben. Er approbiert אורי בן seines Schülers Uri Müller in Bresova. An Berech Ab. T. sind die Responsen Chatam Sofer, Jore dea 339, Jehuda Jaaleh II, 32, 200 und 202 gerichtet; s. Stein, Even Hameir S. 42. Ein Bruder des Berech war Joel Tintner, der (S. 445b) die Ostermehlverteilung vom Jahre 1840 u. 1844 unterschreibt, dessen Tochterenkel Generaldirektor Gustav Haas in Brünn. Ein dritter Bruder des Skalitzer Rabbiners ist Löb Tintner, der S. 443b die Ostermehlverteilung in den Jahren 1841 und 42 fertigt.

2) Er tritt im Jahre 1727 gegen die Fleischverteuerung auf und erwirkt bei der Gemeinde den Beschluß, daß die Metzger in das Haus des Gemeindevorstehers $\frac{1}{4}$ von jedem Rinde bringen müssen, damit dieser gemeinsam mit einem Geschworenen das Fleisch abschätze und der von diesen Männern festgesetzte Preis müsse strikte eingehalten werden.

3) Vgl. Stein, Jahrb. des tradition. Rabbinerverb. S. 90.

ersichtlich. Auf Joel Glogau folgt Jakob Illowy aus Brod¹⁾. In den Jahren 1745 u. 1746 legalisirt er die Unterschriften der Pächter der Gemeindeeinkünfte. Im Jahre 1747 war das Rabbinat unbesetzt. Menachem Mendl b. haraw mhr̄r Baruch Mannheim, der Gemeindebeglaubigte, und Abraham b. Daniel Dux, Vorbeter, legalisiren in diesem Jahre die Unterschriften (s. S. 100b u. a. a. St.). Chajim b. Lipmann Horowitz war von 1748—1759 Rabbiner in A. und folgte im Jahre 1759 einem Rufe nach Ung. Brod²⁾. Juda Löb Ir-Chadasch³⁾ (= Neu-

1) Er unterschreibt: *הק' יאקב אילווא מברודא חונה פה קיה אויסטערליץ*; s. Gemeindebuch S. 99 u. a. v. a. St. Im Jahre 1728 wirkt er bereits in Kolin, wo er am 18. Ab 528 Paamone sohow und am 15. Ijar 535 Ateret Elijahu approbiert; s. Wachstein, Inschriften II, S. 66 u. S. 564, Stein, Jahrbuch d. tradionstr. usw. S. 91, Löwenstein, Index Approbationum S. 77, Nr. 1357. Jakob Illowy steht mit Ezechiel Landau in gelehrter Korrespondenz. Landau, der nicht verschwen- derisch mit schmeichelhaften Titulaturen, bezeichnet ihn als *אֵין דער פון הגדול הכבוד והכבוד*, s. Noda bijhuda II, Jore dea Nr. 19 u. 76.

2) Auf S. 90b des Gb. findet sich folgende hebräische Eintragung: „Worte der Wahrheit bestehen ewig, ein beglaubigtes Attest, daß ich, der Unterzeichnete, von den vornehmen Vorstehern der Gemeinde meinen ganzen mir zustehenden Lohn vom Tage meines Amtsantritts bis zum heutigen Tage meiner Wahl zum *אֵיבֶר* in Brod alles in barem Gelde empfangen habe. Vom heutigen Tage an sind die Vorsteher der Gemeinde von mir oder solchen, die von mir bevollmächtigt, von jeder Pflicht, welche der Mund reden und das Herz denken kann, enthoben. Zur Bestätigung fertigt heute Montag, 7. Tamus 519 (= 2. Juli 1759) Chajim b. mhr̄r Lipmann *סיגל* z. Zt. in Brod in Mähren; s. auch oben.

3) Im Gb. S. 17a wird im Jahre 1774 nach dem Tode von Salman Dobruska in Brünn (über Dobruska vgl. Wachstein, Inschriften II, S. 527, der ihn als Hauptpächter des Brünner Tabakgefälles anführt; Grünfeld, Hicks Volkskalender XXII. Jahrg., S. 26 nennt ihn: Dobrudscha Propinationspächter, dessen Kinder später konvertiert und mit dem Prädikate „von Schönfeld“ in den Adelsstand erhoben wurden) mit seiner Witwe Schöndl D. ein Ausgleich wegen einer Schuld arrangiert, diese Schuld wurde 1761 bezahlt und der frühere Rabbiner von A., Löb Steinitz, bestätigt die Zahlung. Einen Löb Steinitz, Rabbiner in A., finde ich nicht im Gemeindebuche, dahingegen ist die Amtswirksamkeit von Löb Neustädt im Jahre 1761 in Austerlitz durch das Gemeindebuch verbürgt, bestätigt er ja auf S. 90b den Empfang des Gehaltes für die Jahre 1761 u. 1762. Löb Steinitz und Löb Neustadt sind demnach identisch. Ob Löb Neustadt später in Steinitz lebte oder dort die Stetigkeit hatte, kann ich nicht entscheiden.

stadt) war sein Nachfolger im Amte. Am Sonntag 2 Cheschvan 524 (= 9. Oktober 1763) fertigt er einen Gemeindebeschluß, durch welchen den Männern, welche durch den Morenutitel ausgezeichnet, ein Vorzug gewährleistet wird, so daß der wirklich geleisteten Steuer noch eine ideelle Steuer von 10 Gulden zugerechnet wurde, wodurch der Morenu (Gelehrte) in die Liste der höher Besteuerten eingereiht wird. Jakob Gleiwitz (später Rabbiner in A.) als Vorsteher und Moses Wolf Austerlitz als Geschworener unterzeichnen den Beschluß.

Am Neumondstag des Schebat 524 (= 5. Jänner 1764) verläßt er Austerlitz und folgt einem Rufe der Gemeinde Richnawa (= Reichenau) in Böhmen¹⁾. Zu dieser Zeit waren die Verhältnisse der Gemeinde A. sehr trist. 1762 wütete ein Brand in A., die Synagoge und ein großer Teil der Judenhäuser fielen dem Brande zum Opfer. Die Gemeinde schickte zwei Abgesandte aus, den Gelehrten Israel aus Hersfeld²⁾ und Heschel b. mhr Chajim Kadisch, „damit diese im Lager der Glaubensbrüder Spenden sammeln, um das Gotteshaus und die verwüsteten Judenhäuser aufzubauen. Nach Abzug der Reisekosten und Ausgaben für Wegzehrung soll Israel Hersfeld

1) S. 220b fertigt er: יהודא לוב ג"ה החנוכה לע"ע בק"ק אויסטערליץ ומ"ס: יחזקאל בק"ק s. auch S. 87a u. a. a. St.

2) Seine Nachkommen nannten sich Herzfeld (Hers = Hersch = Herz). Auf Seite 197b findet sich folgende Eintragung: „Am unten genannten Tage haben wir untersucht, woran es liegt, daß die religiösen Zustände in unserer Gemeinde sich verschlimmern; es wurde gefunden, daß die Männer, die mit dem Thorastudium sich beschäftigen, aus unserer Mitte schwinden. Nun hat auch Israel Hersfeld die Absicht uns zu verlassen, nachdem er hier keine Existenzmöglichkeit hat und mit seinem bisherigen Lohn das Auslangen nicht finden kann. So wurde beschlossen, den Genannten als Prediger in unserer Gemeinde anzustellen, damit er hier bleibe und sich ganz dem Thorastudium widme, wie bisher, lerne und lehre, dafür 1 fl. 15 Kr. pr. Woche bekomme, außerdem 45 Kr., welche er bisher pr. Woche erhalten, damit er 2 Gulden Wochenlohn habe (60 Kreuzer = 1 fl. Konventionsmünze). Nachdem aber beide, der Rabbiner und Israel Hersfeld aus der Gemeindekasse nicht erhalten werden können, schon aus Gründen des Rescriptes vom Gouverneur wie bekannt, so soll Hersfeld aus Privatmitteln besoldet werden.“ Geschehen Sonntag, Kislev Neumondstag 528 (= 22. 11. 1768).

10 Kreuzer vom gesammelten Gulden und Heschel Kadisch 5 Kreuzer vom Gulden als Lohn für die Mühewaltung erhalten“. Dadurch blieb das Rabbinat mehr als 3 Jahre unbesetzt. Während der Sedisvacanz legalisirt der Gemeindebeglaubigte Naftali b. hrr Juda Reis Auerbach aus Brod die Gemeindeprotokolle. Am 1. Juni 1767 waren Juspa b. David¹⁾ aus Frankfurt a. M. der angesehene und gelehrte Raussnitzer Rabbiner, und Meir aus Pintschow, Rabbiner in Budespitz (= Butschowitz), in Austerlitz, um im Auftrage der Gutsheerrschaft und im Beisein des Oberamtmannes einen Ausgleich in einem Verlassenschaftsstreite herbeizuführen²⁾; das dritte Mitglied des Rabbinatscollegiums war Israel Hersfeld. Zu dieser Zeit war aber das Rabbinat durch Jakob Simcha Leipnik bereits besetzt, denn im Inventar des Nachlasses wird auch ein Wechsel über 70 Gulden angeführt, welcher Eigentum des Ortsrabbiners³⁾. Es scheint, daß der Rabbiner in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser gestanden und dadurch dem Rabbinatscollegium nicht zugezogen werden konnte. Die erste Unterschrift des Jakob Simcha Leipnik im Gemeinde-

1) Über Juspa b. David Gokesch (wohl Kokes = Hahn) vgl. Wachstein, Die Grabinschriften des alten Judenfriedhofes in Eisenstadt, S. 163. Meine Angabe in Flesch, Familie Flesch S. 21, daß Josef b. David schon im Jahre 1757 Rabbiner in Raussnitz war, beruht auf einem Versehen. Der Kaufbrief über einen Synagogensitz in Raussnitz von 1757 ist nicht von Josef ד"ר sondern von Josef פ"ד = Freistadt, wie ich nachträglich festgestellt. Josef Freistadt war später Rabbiner in Holleschau. Meine Raussnitzer Rabbinerliste richtig zu stellen und auch zu ergänzen: Josef Freistadt, der Rabbiner von Holleschau, erscheint am 6. Elul 522 (= 25. August 1762) in Vertretung seines Sohnes, des Bräutigams Abraham Löb, der mit Peierl, der Tochter des verstorbenen Wolf Freistadt in Austerlitz (Wolf Freistadt war ein Bruder des Holleschauer Rabbiners), verlobt, um den Hochzeitstermin mit Bela Chaja, der Mutter der Braut, und Gottlieb aus Wien, dem Stiefvater der Braut, festzusetzen. Infolge des Brandes in Austerlitz konnten die genannten Eheleute den für den Elulmonat festgesetzten Termin nicht einhalten, weil sie ihren Verpflichtungen nicht hätten nachkommen können, so wurde die Hochzeit auf den 15. Schebat verlegt.

2) Gemeindebuch S. 206a u. 208a.

3) Gemeindebuch S. 205a דיטא ח"כ אי השיך לרב אביד דפה ע"ס שבנים

buche ist vom 30. Juni 1767¹⁾) und betrifft ein Abkommen über Mündelgelder; Israel Hersfeld und Dow Ber Skalitz gehören dem Rabbinatscollegium an. Jakob Simcha Leipnik, ein Schüler des Prager Rabbiners Ezechiël Landau, der mit seinem Lehrer auch in gelehrter Correspondenz stand²⁾), erfreute sich in seiner Berufsgemeinde keiner besonderen Beliebtheit. Am Sonntag 3 Kislev 529³⁾) kam zwischen ihm und der Gemeinde folgender Vergleich zu Stande: „Nachdem die Zeit der Widerwahl des Rabbiners, des ausgezeichneten Gelehrten Mhrr Simcha, wie es üblich, gekommen, er aber nach Ansicht der Majorität seines Rabbineramtes nicht mehr walten soll. Dadurch kam es zu vielen Streitigkeiten und die Angelegenheit wurde dem Landesrabbiner vorgelegt⁴⁾). Später kam die Angelegenheit auch vor die Gutsherrschaft. Diese erteilte den Auftrag eine Neuwahl vorzunehmen, doch auch diese fiel zu Ungunsten des Rabbiners aus. Die Gutsherrschaft entschied, die Angelegenheit müsse zweien Rabbinen zur Entscheidung vorgelegt oder es solle ein Ausgleich zwischen den streitenden Parteien herbeigeführt werden. Es wurde in vollständiger Übereinstimmung mit dem Rabbiner, ohne Zwang, freiwillig der Ausgleich vereinbart, daß er vom Neumondstage Tammus 528 (= 16. Juni 1768) bis zum Neumonde Cheschwan 530 (= 1. November 1769) seinen Wochenlohn von 1 Gulden 15 Kreuzer, wie früher erhalte, ebenso sollen seine andern Einnahmen nicht vermindert werden, auch nicht ein Kreuzer soll ihm abgezogen werden. Es müssen ihm auch die gebührenden Ehren erwiesen werden. Jedoch am Neumondstage des Cheschwan 530 (= 1. November 1769) habe er die Pflicht, sich von hier zu entfernen; er darf nicht mehr das rabbinische Amt ausüben, es braucht ihn auch niemand als Rabbiner zu betrachten. Bei seinem Wegziehen von hier sind ihm 32 Gulden als Reisekosten zu geben, doch erhält er diese erst, bis er die Gemeinde

1) Gemeindebuch S. 217b.

2) S. Noda bijhuda II, Eben ha-Eser No. 117.

3) Gemeindebuch S. 66a. Scheint nur eine Abschrift des Ausgleiches zu sein, denn es fehlen die Unterschriften. Der Vertrag wurde am 13. November 1768 abgeschlossen.

4) Der Landesrabbiner war Samuel (Schmelka) Horowitz.

verlassen. Der Rabbiner muß aber auch ein religionsgesetzlich gültiges Gelübde על דעת „auf die Absicht“ des Vorstehers Itzik Löb, des vornehmen Moscheh Wolf, des gelehrten mhr̄r Josef Bär und des angesehenen Lipmann Kadisch ablegen, daß er nichts mehr unternehmen werde, um seinen hiesigen Aufenthalt zu verlängern, weder ein weltliches noch ein jüdisches Gericht in Anspruch nehmen, aber auch andere nicht dazu veranlassen wolle. Sollten aber die genannten vier Männer nach Ablauf dieser Zeit einstimmig für eine Widerwahl eintreten, so darf der Rabbiner sein Gelübde lösen lassen und um eine Neuwahl ansuchen. Sollte aber auch nur einer der Männer gegen eine Widerwahl sein, so muß der Rabbiner am Cheschwan Neumondstage 530 (= 1. November 1769) seinen hiesigen Wohnsitz ohne jede Verzögerung verlassen und erhält 32 Gulden Reisekosten. So geschehen, Sonntag 3. Kislev 529 (= 13. November 1768).“ Später ist es aber doch zu einem Ausgleich und dauerndem Dienstverhältnisse gekommen, denn Jakob Simcha Leipnik war noch 1779 Rabbiner in Austerlitz¹⁾. Im Jahre 1778 leitet er die Sammlung für die Abgebrannten in Austerlitz und bringt auch die gesammelten Beiträge zur Verteilung. Am Mittwoch, d. dritten Laubhütten-Halbfeiertag = 19. Tischri 540 (= 29. September 1779), fertigt er den Pacht-

1) Vgl. Gemeindebuch S. 25a. An Spenden gingen ein: Gemeinden Pohrlitz 7 Gulden, Damborsitz 3 fl., Butschowitz 8 fl., Trebitsch 18 fl., Teltsch 10 fl., Kromau 3 fl., Aussee 2 fl., Gaya 6 fl., Meseritsch 10 fl. Kanitz 4 fl., Mislap (= Misslitz: Mislap ist Kontraktion aus dem cechischen Miroslav, das gleiche gilt von dem Familiennamen Mislob. Herkunftsname = Misslitz) 12 fl., Eibenschütz 8 fl., Leipnik 8 fl. 3 Kreuzer und $\frac{3}{4}$, Prossnitz 15 fl., Lomnitz 4 fl. 16 Kreuzer, Raussnitz 35 fl. Eine Spende aus גויתין (= Goitein = Kojetein; die Familiennamen Goitein und Gothein sind Herkunftsnamen = Kojetein) 4 fl. 30. — Nachträglich aus Politz 5 fl. 30 Kr. Von letzteren 5 fl. 30 wurde dem Moscheh Arje ein Reichstaler (= 1.30) gegeben, es blieben noch 4 Gulden in Händen des Rabbiners, diese 4 Gulden wurden bei seinem Scheiden von hier von seiner Gehaltsaufbesserung in Abzug gebracht, wie aus der Quittung zu Händen des Vorstehers R. Sender (Abkürzung von Alexander, daher die Familiennamen Sender, Sander, genet. Form Senders, Sanders) ersichtlich. Für diesen Betrag hat der Vorsteher einen Talis für das Gotteshaus angeschafft. Der Nachtrag ist undatiert, dürfte von Ende 1779 sein.

vertrag der Gemeindeeinkünfte aus Wein, Fleisch, Groß- und Kleinvieh, sowie von Geflügel¹⁾).

Sein Nachfolger im Amte war Elia Zwi Istel aus Kromenau (= Kromau)²⁾. Er hat am 26. Feber 1781 (= Neumondstag des Adar 541) sein Amt angetreten und scheint aus Kromau gekommen zu sein. Ob er dort Rabbiner war oder in Kromau die Stetigkeit hatte, konnte ich nicht feststellen³⁾. Am 2. April 1781 wird von den Vorstehern der Gemeinde Aberle Raussnitz, Moses (מֹשֶׁה רֹאסְנִיץ⁴⁾) = זל, Sender aus Lösch, Leml (לֵמֶל⁵⁾) = קצב = בן אהרן קצב (3 Namen unleserlich) den Pächtern des Pesachmehles Moses Wolf und Chajim b. Moses ha-Levi ein Zuschuß von 2 Groschen beim Zentner bewilligt. Elia Zwi Istel fertigt den Ausgleich unter folgender Bemerkung: „Den Pächtern des Pesachmehles wird in diesem Jahre ein

1) Am Schlusse des Pachtvertrages folgender Zusatz der Pächter der Verzehrssteuer: „Es wird hier nochmals an den alten Pachtvertrag von 1778 erinnert. Im alten Vertrage wurden folgende Richtpreise für das Fleisch festgesetzt: Vom Neumond Adar bis zum Elul-Neumondstag um 5 (Pfund) Fleisch um 5 Kreuzer und $\frac{2}{6}$ und vom Elulneumond weiter um 5 Kreuzer ausgeschrotet werden. Diese Preise galten aber nur für ungarisches Ochsenfleisch; Fleisch von polnischen Ochsen oder inländischem Vieh, welches nicht so fett, muß laut Abschätzung ausgehackt werden. Jakob Simchah Leipnik fertigt den Verzehrssteuer-Vertrag und auch den Zusatz der Pächter; s. Gemeindebuch S. 256. Über die Pachtverträge, die Jakob Simcha in den Jahren 1769, 1770, 1772, 1773, 1776 fertigt, s. Gb. S. 203a, 208, 287, 68b, 82a u. a. v. a. St. Am Sonntag, 27. Tammus 539 (= 11. Juli 1779) wird dem Rabbiner, der um eine Gehaltsaufbesserung ansucht, nachdem er nur Ausgaben und keine Einnahmen hat, ein Zuschuß von 6 Gulden jährlich rückwirkend vom vergangenen Neumondstag des Cheschwan bewilligt und zwar so lange ein Vorsänger in der Gemeinde nicht gewählt, Gb. S. 389a; s. oben.

2) S. Gemeindebuch S. 36b: Ausgaben vom Jahre 1781. Dort heißt es: קוויטונג מרבי אביר על שכירת שלו כן ריח אדר שבא לכאן עד אלשטי: — כסלו תקמ"ב.

3) Vgl. oben.

4) Der Familienname Bus, später Buss in Austerlitz aus der Abbraviatur בּוּס entstanden.

5) Der Familienname Bock in Austerlitz aus der Abbraviatur בּוֹק = בן אהרן קצב = Sohn des Aron Kazew = Fleischhauer. Die Familiennamen aus Zusammenziehungen, resp. aus Abbraviaturen sind in Mähren sehr häufig.

Zuschuß von 2 Groschen bei jedem Zentner Mehl gewährt. Es ist dies eine Entscheidung für die Not der Stunde und geschieht nur ausnahmsweise. **חיים' שאל. נתתי לו.** Chajim bat, ihm wurde es gegeben. Doch von heute an und weiter sind die Tore der Barmherzigkeit geschlossen und habe ich die Vorstände der Gemeinde verpflichtet, nie wieder ein solches zu bewilligen, denn sonst hört jede Ordnung auf. Jeder einzelne wird dann nur den Gewinn, nie aber einen Verlust annehmen wollen. Dadurch würden die Streitigkeiten sich mehren. Somit werden alle Klagen verstummen, denn von einer Entscheidung für die Stunde kann man auf andere Zeiten nicht schließen. Am obigen Tage. E. Z.¹⁾ Am Mittwoch 9. Tebet 542 (= 25. Dezember 1781) verurteilen Gemeindevorstand und Rabbiner den Thoraschreiber Löb Sofer, die 2 Torahrollen aus der Synagoge, über welche er sich nicht ausweisen kann und die er verkauft, bis zum kommenden Wochenfeste zurück zu geben, oder er muß 100 Gulden in baarem Gelde erlegen. Löb Sofer appelliert an den Landesrabbiner und den Bezirksältesten. Der Landesrabbiner Gerson (**במ"א = אברהם**) Chajot (**בן כהנא = בן כהנא**) und der Bezirksälteste, oder Bezirksvorsteher Samson Auspitz (**ראש הנגליל = ריהן**) sind mit dem Urteile einverstanden, empfehlen aber milde Zahlungsbedingung. Er soll nicht hart behandelt werden und die Zahlung soll in 5 Jahren, in vierteljährigen Raten à 5 Gulden, zu Händen des Vorstandes erlegt werden. Man soll ihm das gepfändete Pergament und die Esterrollen wieder zurückgeben, sein Haus sei ja genügend Bürgschaft. Die Antwort aus Nikolsburg erfloß Neumond des Schebat 542 (= 16. Januar 1782). Rabbinat und Gemeindevertretung fügen sich den Anordnungen des Landesrabbiners. Am 12. Juni 1789 war die Schuld getilgt. Der Vorsteher Joachim Eckstein bestätigt „daß die Richtigkeit gemacht wurde“³⁾.

Am (Sonntag) ersten Neumondstag Adar II 548 (= 30. Adar I

1) S. Gemeindebuch S. 70b.

2) Der Familienname Basch aus **ב"ש = Borkenstein** entstanden, diesen Namen tragen die in Mähren lebenden Nachkommen des Landesrabbiners Gerson Chajes.

3) Gemeindebuch S. 294.

= 10. März 1788) faßt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Rabbiner Elia Zwi Istel folgenden Beschluß:¹⁾ „Die unterzeichneten Gemeindemitglieder haben sich versammelt, um zu beraten, wie dem Unrecht, welches immer mehr einreißt und im Ausmieten der Geschäftslokale besteht, zu steuern. Es werden die Grenzen verrückt, denn es sind Leute gekommen, die den Zaun einreißen und den Steuerträgern unserer Gemeinde großen Schaden verursachen. So haben wir denn gemeinsam mit dem Rabbiner unserer Gemeinde beschlossen: Wenn jemand sich untersteht ein Gewölbe auszumieten oder eine Steigerung der Miete herbeizuführen (indem er ein Mehrangebot leistet), so ist er nicht würdig Jude genannt zu werden und sei von jeder heiligen Handlung in und außerhalb der Synagoge ausgeschlossen. Die Vorsteher haben sorgsam darüber zu wachen, daß niemand sein Geschäftslokal verlassen müsse. Sollte es aber dennoch dazu kommen, so darf es ein anderer innerhalb dreier Jahre nicht mieten. Elia Zwi Istel und 6 weitere Unterschriften. — Istel stand mit Ezechiel Landau in gelehrter Correspondenz, an ihn sind die Responsen Noda bijhuda II, Choschen mischpat No. 8, 9 und 16 gerichtet²⁾. Im Tischri 549 (= Oktober 1788) ist Elia Zwi Istel gestorben³⁾.

Sein Nachfolger im Amte, Jakob Gleiwitz-Klein, erscheint im November 1788 als Rabbiner von Austerlitz⁴⁾. Geboren in

1) Gemeindebuch S. 292b.

2) Flesch, Beiträge zur Gesch. d. J. in Kanitz, in Steins Jahrbuch des traditionstr. Rabbin. Verb., S. 58, richtig zu stellen, die dort angegebenen Nrn. in den Responsen des Noda bijhuda beziehen sich auf Istel, an seinen dort genannten Verwandten Löb Nikolas sind die No. 97, 108 und 142 in Noda bijhuda II Ewen ha-Eser gerichtet.

3) Erscheint um diese Zeit im Gemeindebuche mit der Eulogie für Verstorbene. In der Jahresrechnung von 1788, S. 47a heißt es: להרב 51 fl. אביר זצ"ל ליום קייטונג מריה אייר עד חשן. —

4) Er unterschreibt das Gemeindebuch: יעקב הקטן בימחירי שלמה וזהיה גלייזיץ. Das הקטן nach dem Vornamen wohl eine Anspielung auf den Familiennamen Klein. In der Jahresrechnung vom 18. Tebet 550 (= 5. Jänner 1750) erscheint er mit 7 Quittungen: 116 fl. und 2 Kreuzer (= 548 gr.); Gemeindebuch S. 48b. Dort heißt es in einer Anmerkung: Die unten angeführten 116 fl. sind Gehalt des Rabbiners vom 16. November 1788 bis 15. Dezember 1789.

Gleiwitz, von seinem Vater m'hrr Schelomoh, den er אפרתי (Efrati) nennt — wohl sefardischer Abstammung — ins Talmudstudium eingeführt, kam er in jungen Jahren nach Austerlitz, um den Lehrvorträgen des Privatgelehrten Moscheh Zwi ha-Lewi zu lauschen, welch letzterer als Schwiegersohn des begüterten R. Heschel dem Thorastudium oblag und Schüler um sich scharte. Im Jahre 1754 war Moscheh Zwi ha-Lewi bereits Rabbiner in Bisenz²⁾. Gleiwitz zog mit ihm. Am 7. Januar 1756 erscheint Jakob G. als Schwiegersohn des Bisenzer Rabbiners³⁾. Er schließt einen Vergleich mit der Austerlitzer Gemeinde und verpflichtet sich, für das Jahr 1756—57 einen Betrag von 38 rheinischen Gulden zu zahlen, wodurch er von jeder weiteren Kopf-, Kaiser- und Gemeindesteuer befreit. Die Steuer, die er für die Gemeindezugehörigkeit zu entrichten hat — so wird ausdrücklich bemerkt — entfällt auch nicht, wenn er seinen Wohnsitz nach A. verlegen sollte. Im Jahre 1762⁴⁾ lebt er bereits in Austerlitz und schließt, um den 3 Mädchen, die nach dem Tode seines Schwiegervaters verwaist zurückge-

1) So auf dem Titelblatte seines Ateret Schelomoh, Brünn 1788.

2) S. 141a des Gb. lautet: „Nachdem der Rabbiner Zwi, der Schwiegersohn des vornehmen R. Heschl s. l. seine Zelte hier abgebrochen, um als Rabbiner nach Bisenz zu übersiedeln, so verpflichtet sich sein Schwager Wolf (Freistadt) für ihn Garantie zu leisten und für all die Steuern zu bürgen, welche die Gemeinde dem genannten R. Zwi auferlegen wird und zwar für die ganze Zeit, welche er außerhalb unserer Gemeinde verleben sollte.“ Diese Eintragung ist undatiert. Am 28. Tebet 514 (= 22. Jänner 1754) wurde folgender Ausgleich geschlossen: „Am heutigen Tage erscheint Rabbiner Zwi Hirsch aus Bisenz und verpflichtet sich jährlich 26 rheinische Gulden Steuern zu entrichten, dann ist er von allen Steuern, auch von denen, die neuerdings von der Kaiserin angeordnet, befreit. Dieser Ausgleich gilt für 2 aufeinander folgende Jahre. Nach dieser Zeit können beide Parteien diesen Ausgleich weiter bestehen lassen oder einen neuen anstreben. Gefertigt von Moscheh Zwi ha-Levi, Rabbiner in Bisenz, zeichnet in Austerlitz.“

3) Gmdbh. S. 172a.

4) Gbd. ibid. Gleiwitz wohnt schon vor 1762 in Austerlitz, denn im Jahre 1761 als Wolf Freistadt (Schwager des Moscheh Zwi ha-Levi) mit dem Tode abging, steht G. schon mit ihm in Geschäftsverbindung und erscheint in der Verlassenschaftsabhandlung vom 22. Sivan 521 (= 24. Juni 1761) mit einer Schuld von 89 fl. 58 $\frac{1}{2}$ Kreuzer belastet.

blieben, die Gemeindezugehörigkeit zu sichern, mit der Gemeinde einen Vergleich. Er verpflichtet sich, für diese alljährlich 7 fl. 30 Kreuzer zu zahlen, entsprechend dem Vergleich, der mit der Rabbinerin Frau Gitl geschlossen wurde. Es muß aber auch Frau Gitl, laut Anordnung der Gutsherrschaft, den untern Trakt ihres Hauses hier aufbauen, so daß dieser wieder bewohnbar¹⁾. Es wurde aber auch ein Ausgleich in lateinischer Sprache abgefaßt und von Gleiwitz gefertigt. Der große Brand in Austerlitz, am 7. Tage Pesach 522 (= 14. April 1762²⁾), hat auch Gleiwitz hart betroffen. Er berichtet in seinem Ateret Schelomoh S. 3 darüber: „Am 7. Tage Pesach im Jahre שבר"ך = 522 ging ich ganz blank heraus. Mein Haus wurde verbrannt nebst all meinen Kostbarkeiten, die meinen Schmuck und Stolz bildeten, das sind die 10 handschriftlichen Werke, welche mein Schwiegervater, der Gaon mhr Zewi Hirsch סג"ל זל"ה, der Rabbiner in Bisenz war, zurückgelassen“³⁾. Im Jahre 1763 war er Vorsteher der

1) Ist auch dem Brande am 4. April 1762 zum Opfer gefallen.

2) Gleiwitz, der diesen Brand in seinem Ateret Schelomoh erwähnt, nennt nicht den Ort, wo dieser gewütet, wir erfahren diesen aus dem Gemeindebuche S. 112a. Dort heißt es: Verzeichnis der Spenden, welche anlässlich des Brandes am 7. Tage Pesach des Jahres 522 der Gemeinde zugeschickt wurden. Es spendeten die Gemeinden: Raussnitz 96 fl. 25 Kr., Kanitz 32 fl., Kremsier 30 fl., Holleschau 55 fl., Budschowitz 20 fl., Damborschitz 10 fl., Boskowitz 100 fl., Eibenschitz 25 fl., R. Löb Eskeles Wien (s. Wachstein, Inschriften II, S. 445) 12 fl., Gerson Cassierer Wien 6 fl., Bisenz 40 fl., Brod 30 fl., Misslitz 30 fl., Kostel 23 fl., Lundenburg 27 fl. Kromau 16 fl., Eisgrub 12 fl. 30 Kr., Prossnitz 45 fl., Dresnitz (= Strassnitz) 20 fl., Loschitz 15 fl. 10 Kr., Meseritsch 16 fl., Chevra Kadischa Nikolsburg 30 fl., R. David aus Brünn 6 fl., sein Schwager ר"ר 6 fl., der ledige Abraham Kutenplan 12 fl., der ledige Lasar 5 fl. 12 Kr. Auf dem Altbrünner Markt erhielt der Vorsteher von der Gemeinde Lomnitz 20 fl., Raussnitz 6 fl. 24 Kr. der Schammasch R. Jechiel aus Raussnitz 6 fl. 24. R. Herz Göding zum Synagogenbau 1 Dukaten = 4 fl. 10, von mhr Josef Bär 1 Dukaten = 4 fl. 10, R. Gottlieb (aus Wien, der die Witwe des Wolf Freistadt geheiratet) 9 fl., Moscheh Butschowitz 12 fl. [der Rabbiner 2 fl.], Schöndl (Dobruschka) aus Brünn 30 fl., der Gemeinde Goitein (= Kojetein) durch den Vorsteher mhr Jakob (Gleiwitz) 10 fl., Mordechai Blosschitz 18 fl.

3) S. Ateret Schelomoh S. 3.

Gemeinde Austerlitz¹⁾. Im Jahre 1764 kauft er ein Haus um 235 Gulden, worauf er eine Anzahlung von 150 rhein. Gulden leistet²⁾ und den Rest schuldig bleibt. Im Jahre 1767 verläßt er Austerlitz fluchtartig³⁾ und die Gemeinde verwaltet das zerrüttete Vermögen. Wohin er seine Schritte gelenkt? Das Gemeindebuch gibt darüber keine Auskunft und er selbst nennt seinen Aufenthaltsort nicht. Erst von seinem Wirken als Semliner Rabbiner gibt er in der Einleitung seines Werkes Ateret Schelomoh Kunde. Vom Ijar - Neumondstage 536 bis Ijar 546 (= von April 1776—April 1786) wirkt er als Rabbiner in Semlin. Im Jahre 1788 übergibt er sein Ateret Schelomoh dem Drucke⁴⁾ und kehrt im November desselben Jahres nach langen Irrfahrten in die alte Heimatsgemeinde Austerlitz zurück, um dort das Amt des Rabbiners zu übernehmen. Im Jahre 1790 (24. Ijar 550) approbiert er das Werk „Secher rabh“⁵⁾. Am 8. Mai 1810 scheidet er dahin⁶⁾. Seine zweite Frau Telzl (Cäcilie) Klein errichtet ihm am 24. Juli 1829 eine Gebetstiftung⁷⁾. Sein Amtsnachfolger Jakob Buchheim ist am 25. Dezember 1841 gestorben⁸⁾. Im Gemeindebuche⁹⁾

1) Gemeindebuch S. 234a heißt es: Heute wurde vom Vorsteher mhrr Jakob Gleiwitz für die Zeit seines Vorsteheramtes, vom Cheschwan 523—Cheschwan 524 (= Oktober 1762—Oktober 1763), die Rechnung gelegt.

2) Gb. S. 382a.

3) Gb. S. 382b heißt es: „An Zinsen vom Gelehrten mhrr Jakob Gleiwitz bis zur Zeit seiner ‚Flucht‘ 29 fl. 21 Kreuzer;“ Seite 385a: „Als Jakob Gleiwitz von hier wegzog und die Herrschaft das Haus für die Schulden an das Rentamt mit Beschlag belegte, wurden Gemeinde und Rabbinat Kuratoren des zerrütteten Vermögens.“

4) Wie aus dem Danke an den Korrektor mhrr Löb b. haraw mhrr Simcha זל (wohl mit dem Austerlitzer Rabbiner Simcha Leipnik identisch) hervorgeht, ist Ateret Schelomoh vor Rosch haschanah im Drucke erschienen.

5) Vgl. Löwenstein, Codex Approbationum S. 65, No. 1156.

6) Haskarahbuch Austerlitz. Der Preßburger Rabbiner Moses Sofer gedenkt seiner in einer Trauerrede, s. Wachstein, Trauervorträge in der hebr. Lit. S. 63.

7) S. Austerlitzer Haskarahbuch.

8) Austerlitzer Haskarahbuch, vgl. auch oben.

9) Gemeindebuch S. 137b; das Haskarahbuch der Gemeinde Gaya nennt ihn: יוסף אשר לעמיל בן נתן. Der Familienname Lamm,

wird der Rabbiner Läml aus Gaya erwähnt. Er verpflichtet sich am 12. Schebat 510 (= 19. Jänner 1750) für die Gemeindezugehörigkeit eine Steuer von 4 fl. rhein. jährlich zu zahlen. Rabbiner Läml schließt bei seiner Übersiedlung nach Gaya auch einen Vergleich mit der Gemeinde wegen seiner zurückgelassenen Schulden. Im Haskarahbuche wird der aus A. stammende Rabbiner Aber Rabl¹⁾ genannt, der Ort seiner Amtstätigkeit ist mir nicht bekannt.

III. Pachtverträge, Nachlässe, Gemeinderechnungen und diverse Verordnungen.

Verpachtung von Ostermehl²⁾. — S. 101 a h. „Heute 22. Adar 509 (= 12. März 1749) wurde beschlossen, die Lieferung des Pesachmehles dem Abraham David b. Hirsch, Wolf b. Moscheh und Michel ha-Levi in Pacht zu geben. Diese sollen sich mit dem Vermahlen des Pesachmehles für die ganze Gemeinde beschäftigen, der Gemeinde haben sie dafür 7 Gulden zu entrichten. Die Pächter verpflichten sich, reines, weißes Mehl, das Viertel um 40 Kreuzer, und Mittelmehl um 5 ½ Kreuzer das Viertel zu liefern. Die Pächter verpflichten sich reines weißes Mehl zu liefern, wenn sie aber das Mehl nicht wie bedungen liefern, so hängt die Preisbestimmung vom Ermessen der Gemeinde ab. Ohne Erlaubnis der Gemeinde darf es niemand wagen Pesachmehl zu verschleifen. Auch haben sich die Pächter verpflichtet 3 Sack schwarzes Mehl, mit dem Gemeindesiegel verschlossen, in die Gemeindestube zu stellen, damit sie nicht weißes und schwarzes Mehl vermengen. Alle andern Punkte bleiben wie in den frühern Jahren. Die Pächter verpflichten sich auch das weiße Mehl schon in der Woche vor dem großen Sabbat (שבת הגדול) bereit zu stellen, damit die

Lämmel aus Rufnamen von Ascher mit Bezug auf Gen. 49, 20 entstanden. Das Lamm in Palästina deckt sich mit dem Begriffe des „Fetten, Feisten.“

1) Der Ort seines Wirkens wird nicht genannt. אביר ראב"ל Der Familienname Rabl aus einer Abbreviatur oder Zusammenziehung ל"ב אביר א"י entstanden.

2) Kontrakte von Ostermehl-Verpachtungen vom Jahre 1726—1784 im Gb. S. 16, 69a, 70, 96, 98—103, 126—129, 184, 189a, 193b u. a. a. St.

Mitglieder unserer Gemeinde im Backen der Mazzot nicht behindert. Weil aber in diesem Jahre eine Abgabe von Mehl „Consum“ genannt, eingeführt wurde, so haben die Vorsteher einen Nachlaß von 2 Gulden bewilligt, so daß die Pächter nur 5 fl. zu erlegen haben. Geschehen am oben bezeichneten Tage. Es wurde auch mit den Pächtern vereinbart, daß das Mehl, mit dem der Gemeinde gehörenden Hohlmaße verkauft wird. Drei Unterschriften. Vor mir haben die Pächter unterfertigt, so bestätige ich dieses wie ersichtlich. Chajim b. Lipmann (Horowitz), Rabb. in Austerlitz.“ —

Verpachtung der Tax (פֶּסַח = Fleisch und Weinkreuzer).

S. 12b h. „Heute Sonntag 28. Adar II 486 (= 31. März 1726) haben sich die Gemeindevertreter zusammengefunden, um die Einnahmen der Gemeinde von Fleisch und Wein wie alljährlich zu verpachten¹⁾. Es sollen dem Moscheh b. mhr Moscheh ha-Levi und dem David ha-Levi alle Einnahmen zufallen und kein Fremder mit ihnen teilen, u. z. vom Neumond Nissan 486 (= 2. April 1726) bis zum Neumondstag des Nissan 487 (= 23. März 1727) von Tag zu Tag. An Pacht sind 360 Gulden zu zahlen. Die Zahlungsfristen der Tatz (= Taxen) sind zu folgenden Terminen festgesetzt. Am folgenden Jergen (= Georgi) 30 fl., Neumondstag des Ijar 25 fl., der Rest in Raten. Für den Kastner die Zahlung wie auf S. 4 festgesetzt, ebenso mit dem Gehalte des Rabbiners. Neu ist nur gegenüber der alten Vereinbarung, daß ihnen von jedem in der Gemeinde verkauften Faß Wein nicht mehr als 3 Gulden bezahlt wird. Abgelegelder sowohl in als außer der Stadt für jeden Eimer einen פֶּסַח (= pöhmischen = böhmischen Groschen). Besitzer von Schafen können für eigenen Bedarf schächten, sollen sich aber mit den Pächtern vergleichen, andern Falles kann man

1) Verpachtung des Fleischkreuzers von 1725—1785/86 S. 14a, 15, 22, 24, 25b, 28b, 91—95, 106, 108, 114, 118, 120, 184, 185, 187, 190, 192, 194, 218 u. a. v. a. St. — Die Fleischkreuzer betragen: Ung. Ochsen 1 fl. 48, inländische Ochsen 1.30, Großvieh von einem Zentner 30 Kr., geringeres Gewicht 7 ½ böhmische Groschen, von 1 Seite Fleisch 7 ½ böhm. Gr., eine Seite ung. Ochsen 13 Groschen, ung. Zackel (langhaarige Schafe) 7 böhm. Groschen, von Berka (cechisch) 6 böhm. Gr. Über die Fleischkreuzer s. Gb. S. 13 und 114b.

diese nicht mit mehr als 3 Gulden jährlich in Zahlung nehmen. Freilich müssen sie sich durch Handschlag verpflichten, daß sie auch nicht ein Pfund Fleisch verkaufen. Schlachten diese aber ohne Bewilligung, so werden sie wie andere Steuerpflichtige behandelt, deren Strafe oben festgesetzt. Von einem Schafe, dessen vorderer Teil nicht sechzehn Pfund schwer, sind 3 Kreuzer zu entrichten. Bei schwerem Gewichte ist die Abgabe festgesetzt. Wenn irgend Hausherren sich koscher Wein zur Zeit der Weinlese für eigenen Bedarf keltern, wenn diese 2 oder 3 Eimer keltern, so haben diese das Vorrecht des Wiederverkaufes. Von dem Weine aber, welchen sie aus der Fremde hereinbringen, ist pr. Faß 4 Gulden zu entrichten. Wenn nicht von jedem Fasse eine Zahlung geleistet würde, so könnte der Riemen locker werden (= die Straffheit der Steuerauflage schwinden). Wer aber nicht mehr als 4 Faß zum Ausschanke lagernd, hat für das Faß nur 3 Gulden zu zahlen. Alle andern Vorteile der Gemeinde gegen die Pächter, sowie die Rechte der Pächter gegen Gemeinde und Fleischer bleiben in alter Kraft. Heute wurde nur noch zu deren Gunsten bestimmt, daß die Gemeindeschächter durch Handschlag bekräftigen müssen, daß sie weder Geflügel, noch Klein- oder Großvieh den Fleischern oder Gemeindemitgliedern schächten, ohne daß ihnen der Zettel über bezahlte Schlachtgebühr vorliegt, selbst die ihnen in baarem Gelde überreichte Schlachtgebühr dürfen sie nicht in Empfang nehmen, nur Notschlachtungen bei Gänsen sind ausnahmsweise gestattet. So geschehen Sonntag 28. Adar II 486 (= 1726). Folgen die Unterschriften der Pächter. Diese 3 Männer haben unter der Bedingung die Unterschrift vollzogen, daß jeder der 3 zur ganzen Zahlung herangezogen werden kann. Die Unterschriften bestätigt wie ersichtlich am oben genannten Tage. Uri Lipmann aus Nikolsburg, Rabbiner in Austerlitz.“

S. 22b h. Am heute unten gesetzten Tage verpachtet die versammelte Gemeindevertretung über Befehl des Oberamtmannes dem Samuel b. Wolf סג"ל ז"ל (ב"ח) den Bierausschank. Er allein ist in den beiden Judengassen zum Ausschanke des Bieres berechtigt und kein anderer neben ihm. Dahingegen verpflichtet er sich von Neujahr 1777 bis Neujahr 1778 eine

Pacht von 15 fl. 30 Kr. zu zahlen. Die Zahlung hat in viertel-jährigen Raten zu Händen des Vorstehers zu erfolgen. Geschehen Sonntag 19. Tebet 537 (= 29. Dezemb. 1776).

S. 22b h. Am heutigen Tage wurde das Braten der Gänse und der Verkauf von Weißbrod dem Chajim b. Menachem Mendl ha-Levi verpachtet, so daß nur er allein die Erlaubnis hat Gänse zu braten und weißes Brod zu backen. Sollte sich aber jemand finden, der ohne Erlaubnis Gänse brät oder weißes Brod bäckt, so hat er außer Pönale für jede Gans 7 Kreuzer zu zahlen. Dahingegen verpflichtet sich genannter Chajim von Neujahr 1777 bis 1778 neun Gulden u. z. in monatlichen Raten zu Händen des Vorstehers zu zahlen.

Geschehen Sonntag 19 Tebet 537 (= 29. Dezember 1776).

S. 22b h. Am heutigen Tage wurde die Angelegenheit der „Garkoch“ (= Garküche)¹⁾ beraten, weil ja so viele Unzukömmlichkeiten und Anstöße zur Anzeige gelangten, sowohl betreffs durchreisender Arme, als auch anderer Gäste, so daß von der Gutsherrschaft der Auftrag herabgelangt, daß niemand über Nacht aufgenommen werden darf, wodurch viele Unannehmlichkeiten in geschäftlicher Beziehung entstanden und sich die Einnahmen der Gemeinde verringerten. Es wurde deshalb beschlossen, daß die Gemeinde die der Herrschaft dafür zu entrichtende Steuer auf sich nehme, zu Nutzen oder zu Schaden der Gemeinde. Geschehen 19. Tebet 537 (= 29. Dezember 1776). Folgen 6 Unterschriften.

Verpachtung des Tauchbades²⁾.

S. 121a h. Als sich die Vorstände der Gemeinde versammelten, beschlossen sie, die Einkünfte des Tauchbades dem angesehenen hr'r Lämél, Schwiegersohn des R. David?, auf ein Jahr vom Neumond Marcheschwan 485 bis Neumond Marcheschwan 486 (= 18. Oktober 1724—8. Oktober 1725), den Neumondstag nicht eingerechnet, zu verpachten. Dafür hat er der Gemeinde 25 rheinische Gulden zu zahlen und zwar muß er so-

1) Vgl. auch Gemeindebuch S. 23a, dort wird die Angelegenheit der Garküche nochmals behandelt.

2) Verpachtungen des Tauchbades von 1723—1790 Gb. S. 104a, 121—126, 174—175, 194, 199, 201, 207, 209—11 u. a. v. a. St.

fort 6 Gulden 15 Kreuzer „anticipando“ erlegen. In derselben Ordnung von heute an und fernerhin. Auch muß er das Bad auf seine Kosten von Schlamm und Schmutz reinigen lassen. Dahingegen hat jedes Gemeindemitglied, welches seiner Tochter 100 fl. Mitgift gibt, einen mährischen Taler d. i. 1 Gulden 10 Kreuzer zu zahlen. Von 200 fl. 1 ½ mähr. Taler, von 200 Gulden höher für jedes Hundert 12 Kreuzer. Von 400 Gulden und höher ist für das „Mehr“ keine Taxe zu zahlen. Wer aber eine kleinere Mitgift als 100 Gulden gibt, hat dennoch 1 mähr. Taler zu erlegen. Die Geräte des rituellen Bades hat der Pächter aus eigenen Mitteln zu erhalten und darf der Gemeinde dafür an der Pachtsumme nichts abgezogen werden. Eine Frau zahlt 2 böhmische Groschen, eine Wöchnerin die doppelte Taxe, Gemeindebeamte (ר"ח¹) = שמש (רב חזן שמש) sind frei von Taxen. Gezeichnet Sonntag, 26 Marcheschwan 485 (= 12. November 1724).

Ascher Lämel b. m'hrr Jizchak?

Verpachtung des Tabakhandels:²⁾

S. 134b h. Heute am 3. Chanukatage des Jahres 499 haben die Gemeindevorstände die Einnahmen vom Tabak unter folgenden Bedingungen zu verpachten beschlossen. Isak, der Schwiegersohn des R. Hirsch, und Moses Löb b. Wolf Kojetein haben die Tabakeinkünfte von der Gemeinde gepachtet, so daß nur diesen allein und keinem andern, ob groß oder klein, Mann oder Frau, auch nicht um einen Kreuzer, ja auch nicht in der Form eines Geschenkes um einen Kreuzer Tabak zu verkaufen. Die Pächter aber können verkaufen, verpachten und mit diesem Geschäfte alles nach Belieben unternehmen. Derjenige, bei dem mehr als 1 Pfund Tabak gefunden wird, muß 1 Gulden rh. Pönale den Pächtern zahlen. Für eigenen Bedarf kann jeder ein Pfund Tabak besitzen. Ausdrücklich aber wird bemerkt, daß die Geschäftsleute, ob

1) So im Verträge von 1732—1733 Gb. S. 104a. — Die Abbreviatur רחש eine Anlehnung an Psalm 45, 2 רחש לבי דבר טוב „mein Herz wallt über von guter Rede“; so werden im Volksmunde die Trauungstaxen, welche an Raw, Chasan und Schammasch zu zahlen, genannt.

2) Gb. S. 135a auch über Schnupftabak, s. auch S. 136 u. a. v. a. St.

Juden oder Andersgläubige, die in der Judengasse offene Geschäfte haben, keine Erlaubnis haben in ihren Geschäften auch nur ein Pfund Tabak zu halten; ferner wird bemerkt, daß die Kaufleute aus unserer Gemeinde, welche Tabak nach andern Orten verfrachten, nicht aber um diesen in unserer Gemeinde zu verkaufen, ehe sie den Tabak abladen, die Pächter verständigen müssen. Andernfalls haben sie einen Gulden Strafe an die Pächter zu entrichten. Es steht den Pächtern zu, den Tabak beim Ablegen mit ihren Siegeln zu verschließen, damit ihnen kein Schaden erwachse. Die Frächter müssen aber für alle Fälle von jedem Zentner für die Ablage 15 Kreuzer zahlen. Ferner wurde bemerkt, es dürfe niemanden in unserer Gemeinde es wagen, dieses Unternehmen von dem Rate in der Christenstadt zu pachten. Unsern Pächtern allein steht dieses Recht zu. Von diesen Bedingungen soll kein Buchstabe zur Erde fallen und unter diesen Bedingungen haben die Genannten von Neujahr 1739 bis Neujahr 1740 von der Gemeinde um 40 Gulden jährlich den Tabakverschleiß gepachtet. Die Pächter haben 10 rheinische Gulden anticipando zu erlegen. — Folgen die Unterschriften.

„In meinem Beisein gefertigt, bestätige ich die Unterschriften. Geschehen Dienstag, 18. Schebat 499 (= 27. Januar 1739).
Joel aus Glogau, Rabbiner in Austerlitz.“

S. 122 h. Es ist von der Gutsherrschaft der Erlaß herabgelangt, daß, nachdem einzelne Auserwählte der Gemeinde, welche Geschäfte durch „Lieferung“ von Pferden an die Fürsten, die Stände י״י in diesem Jahre hatten, diese Händler verpflichtet seien, vierhundert rh. Gulden an die Gemeindekasse zu zahlen, weil die Gemeinde für diese Händler die Bürgschaft geleistet (eine Caution hinterlegt). Heute empfangen wir genannte Summe bar und haben diese an die Gemeindeglieder nach Höhe der Steuer zur Verteilung gebracht. Von heute an sind die Lieferanten jeder weiteren Verpflichtung enthoben, so daß niemand einen Einspruch erheben darf. Geschehen Montag, am 29. Tage des Omerzählens 494 (= 17. Mai 1734). Folgen 7 Unterschriften.

S. 6b h. Am heutigen Tage haben sich die Gemeindevorstände versammelt, über die Musikanten Klage geführt und

beschlossen; So jemand seinen Sohn, oder seine Tochter verheiratet, so soll vom heutigen Tage als unübertretbar festgesetzt werden, daß der Lohn der Musikanten in 3 Klassen gleich dem Himmelgelde (מַעוֹת חוּפָּה) eingeteilt werde. Der Reiche darf nicht mehr als 4 Gulden Honorar geben, darin ist bereits das „Anbeißgeld“ (Frühstück), desgleichen alle andern Auslagen eingeschlossen. Ein Mittelmann soll 3 Gulden und ein Armer 2 Gulden zahlen, darin ist alles eingeschlossen und so soll es als unübertretbar Gesetz für alle Gemeindemitglieder bleiben. Heute Montag, Fasten Ester 522 (= 8. März 1762). Folgen 6 Unterschriften.

Verwaltung von Waisengeld.

S. 5b h. Am unten genannten Tage übergaben die Vorstände der Gemeinde, dem vornehmen Löb ברייח ז"ל (= בן ז"ל ר' יוסף חיים ז"ל) 10 Gulden 5 Kreuzer Waisengelder¹⁾ von seinem verstorbenen Bruder Schalem, um diese aufs Beste anzulegen. Das Geld empfing die Gemeinde aus der Hand des h"r Hirsch, der dieses in Böhmen von Falk Raudnitz erhielt. Genannter Schalem starb in Raudnitz. 10 fl. 17 Kr. wurden der Gemeinde übergeben. Nach Abzug für Stempel und Schreibgebühr verblieben 10 fl. 5 Kr. Diese wurden hrr Löb übergeben. Löb und seine Frau Perl haben sich durch Mantelgriff, zuerst die Frau und dann der Mann, verpflichtet, zur Zeit der Verheiratung der Tochter des Schalem die genannte Summe zu zahlen und sich mit all ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe dafür verbürgt. Geschehen Dienstag, 10. Elul 528 (= 23. August 1768). Mit Übergabe der Feder Perl Frau des Löb, Löb ברייח ז"ל.

S. 17a h. Vor uns, gefertigten Zeugen, hat die vornehme, viel gerühmte Frau Schöndel²⁾ — soll leben —, die Gattin des verstorbenen mhrh Salman Dobruska³⁾, das Andenken des Frommen

1) Über Mündelgelder und Vormundschaften vgl. Gb. S. 19a, 220, 225, 286, 382b—384 u. a. a. St.

2) Vgl. oben. Witwe Schöndl aus Brünn spendet aus Anlaß des Brandes im Jahre 762 der Gemeinde Austerlitz 30 fl.

3) Salman Dobruschka war am 8. Dezember 1765 Sandek (= Syndikus-Stellvertreter, so genannt weil er während des Beschneidungsaktes

zum Segen, mit vollgültigem Bekenntnis, ohne Zwang, ohne daß dieses vom heutigen Tage an in Ewigkeit zu ändern, über die Schuld von 2620 und einigen Gulden, welche die Gemeinde Austerlitz dem Herrn Godfried Josef von Flam schuldig war und, wie aus der Cession vom 17. Juli des Jahres 1761 ersichtlich, ihrem genannten verstorbenen Manne Schuld und Zinsen cedirt worden ist, einbekannt: Es sind am unten genannten Tage die Vornehmen und Erwählten der Gemeinde Austerlitz hier erschienen und verlangten von der vornehmen Frau Schöndl, ihnen den Wechselbrief zurückzugeben oder vollgültige Quittung auszufertigen, nachdem sie ihr als Hausvorstand mitgeteilt, daß die ganze Schuld bis auf den letzten Kreuzer bezahlt. Sie haben aber auch das Gemeindebuch vorgewiesen, aus welchem ersichtlich und durch die Handschrift des verstorbenen Rabbiners und Vater des Gerichtes mhr LÖB Steinitz¹⁾ bestätigt, daß auf obige Schuld bereits durch den verstorbenen Vorsteher mhr Josef Bär im Jahre 1761

den Knaben als Stellvertreter des Vaters auf den Knien hält. — Das Gemeindebuch S. 15a verwahrt die Abschrift des Protokolles d. dto. Brünn 20. März 1775, welches Wittib Schöndl Dobruschka über Aufforderung des hochfürstlichen Oberamtes Austerlitz beim wohlweisen Magistrat der königl. Stadt Brünn prästiert und mit welchem sie sich verpflichtet, über ihre mit ihrem verstorbenen Manne Salomon Dobruschka erzeugten, in der Minderjährigkeit hinterbliebenen 11 Kinder: Moises, Gerson, Blümche, Sara, Rebeka, Guterle, Jakob, Josef, Veronika (mit Franziska identisch); s. Wachstein, Inschriften II, S. 527). David (im Gb. S. 76a findet sich folgender Eintrag: am heutigen Tage hat die Gemeinde Austerlitz ein Attestat dem Salman Dobruschka aus Brünn gegeben, daß sein Sohn David am 20. Dez. geboren und am 28. Dezember 1765 in den Bund Abrahams aufgenommen wurde. Der Sandek war hrr David Arnstein aus Wien, der Beschneider war mhr Lipmann Rakonitz (mit Lipmann ha-Levi Heller aus Brünn identisch), David und Esterle, jeden bei deren Vogtbarkeit 1000 fl. (laut Testament) und eine Ausstaffierung (Ausstattung) zu geben. Zu einer wahren Sicherheit und Hypothek gibt sie ihr Hab und Vermögen und verschreibt den unter den hochobrigkeitlichen Petersberger der Gassen Zeile jurisdiction mit dem allerhöchsten Konsens besitzender Freihof cum omnibus appertionibus (mit allen Bestandteilen) benennen und verschreiben.

1) LÖB Steinitz wird als Rabbiner im Gemeindebuche nicht genannt, dürfte mit LÖB Neustadt identisch sein; vgl. oben.

die Summe von 2252 Gulden bezahlt wurde. Der Rest, der noch zu zahlen, ca. 370 Gulden, wird von den Vorstehern folgendermaßen verrechnet. Der verstorbene mhr̄r Salman hat mit der Gemeinde vereinbart, daß er für die Gewährung der Stetigkeit in Austerlitz 20 Gulden jährlich zu entrichten habe. Von der Zeit an aber, da er die genannte Schuld pr. Cession übernommen, hat er, der verstorbene mhr̄r Salman, keine Zahlung geleistet. Er wurde aber auch von der Gemeinde darum nicht angegangen, weil es ja beiden Parteien günstig, daß die Gemeinde, welche gegen 370 Gulden schuldig war, successive abzahle, der Gläubiger aber, der genannte mhr̄r Salman, successive „doch contirt wird“. Dazu kommt auch noch, daß nach dem Tode des vornehmen Lipmann Heller¹⁾ dem mhr̄r Salman eine Quittung über 50 Gulden übergeben wurde, welche der Genannte mhr̄r Lipman als Begräbnisgeld schuldig, und diese 50 Gulden seien als Abzahlung auf die Gemeindeschuld in Abrechnung zu bringen. Nachdem aber nun auf Grund der Aussagen der Frau Schöndl und der genannten Vorstände einer oder zwei von ihnen den Bann des Rabbinatscollegiums auf sich nehmen sollten (um die Aussagen eidlich zu bekräftigen), so wurde ein Ausgleich vereinbart u. z. ohne Zwang, gutwillig, daß Frau Schöndl sich verpflichte, von heute innerhalb vier Wochen der Gemeinde Austerlitz 50 Gulden rheinisch zu geben, damit wäre sie gegenüber der Gemeinde und der Chevra Kadischa der Kabananim (= Beerdigungsbrüder) für die Begräbniskosten ihres Mannes, welcher in ihrer Gemeinde begraben, entlastet. Von jetzt an bis an das Ende dreier aufeinander folgender Jahre habe sie die Gemeindegemeinschaft wie früher in jeder Art, gleich einem Einwohner der Gemeinde, ohne daß sie dafür auch nur einen Kreuzer zu zahlen hat. Die Gemeinde ist aber auch von der genannten Schuld befreit und enthoben. Es hat

1) Gb. S. 179b findet sich folgende Eintragung: Am heutigen Tage beschließt die Gemeinde, dem Gelehrten mhr̄r Lipmann Rakonitz aus Brünn die Gemeindegemeinschaft zu erteilen und er verpflichtet sich jährlich 3 Kremnitzer rote (= Dukaten) zu zahlen. Dieser Ausgleich gilt für 3 Jahre. Austerlitz, am Mittwoch, 20. Sivan 526 (= 28. Mai 1776) Gefertigt Lipmann ha-Levi Heller. Vgl. auch oben.

sich die genannte Frau Schöndl verpflichtet, die Gemeinde Austerlitz von jeder Klage und jeder Schuld zu befreien und entheben. Dies alles ist geschehen, wie ein vollständiger Kauf, und zur besondern Bekräftigung hat Frau Schöndl selbst gefertigt und, wie es sich von selbst versteht, haben auch die von der Gemeinde dazu Gewählten, welche die Gemeinde Austerlitz vertreten, selbst gezeichnet. Hier in Brünn, d. 6. Tag der Woche, Rüsttag des Sabbats, 10. Sivan 534 (= 20. Mai 1774). Schöndel, Frau des verstorbenen Salman Dobruschka s. l., Abraham Politz, Lipmann Kadisch, Moscheh Büs (בוסיץ) — Vor uns den endesgefertigten Zeugen ist das geschehen, was hier verzeichnet, auch haben sich die von der Gemeinde zur Vertretung Gewählten unterfertigt. Dies bestätigen wie ersichtlich am Rüsttag des Sabbats 10 Sivan 534 (= 20. Mai 1774) Leser Politz, Elia Zwi Istel aus Kromenau¹⁾.

S. 179b h. Heute am unten angegebenen Tage haben die Vorstände der Gemeinde sich versammelt und mit dem angesehenen und bekannten hrr Anschel Oppenheim²⁾, Sohn mhr Samuel Oppenheim, einen Ausgleich vereinbart, daß er sich verpflichtet 18 Gulden zu zahlen. Der Ausgleich beginnt mit Neumondstag des Monates Abh 526 (= 7. Juli 1766) und hat seine Gültigkeit für drei Jahre, so er in Brünn wohnhaft bleibt. Sollte er aber seinen Wohnsitz von Brünn in eine andere Stadt verlegen, dann braucht er diesen Vergleich nicht einzuhalten. Somit hat der Genannte die Gemeindezugehörigkeit gleich jedem andern Mitgließe der Gemeinde, so daß, was Gott verhüten möge, wenn irgend ein Leid (Todesfall) eintritt, er nicht mehr zu leisten hat als ein anderes Mitglied der Gemeinde. Geschehen im Einverständnis, ohne Zwang, bei klarer Einsicht und zur Bekräftigung gefertigt heute Sonntag, 14. Ab 526 (= 20. Juli 1766), Anschel Oppenheimer.

S. 11b h. Nachdem sich streitlustige Männer gefunden, die

1) Vgl. oben.

2) Über Anschel b. Emanuel b. Samuel O. vgl. Wachstein, Inschriften II, S. 326. — Über Verleihung der Gemeindezugehörigkeit Gb. S. 21, 22, 23, 29, 69, 71, 78, 85, 128, 133—136, 146, 162, 178, 193 u. a. v. a. St.

üble Nachrede über den geehrten Moscheh, Sohn des verstorbenen Gelehrten mhr Moscheh¹⁾, verbreiten, Worte, die man nicht niederschreiben kann, deshalb wird von heute an und weiter bestimmt; wer es wagen sollte gegen den genannten mhr Moscheh²⁾ den Mund zu öffnen, einen Makel ihm anzupichten, der soll vom Rabbinatecollegium mit einem Pönale belegt, aber auch vom weltlichen Gerichte verfolgt werden. Zunächst muß das Pönale für die Gutsherrschaft vom Beschämer (= Verleumder) eingehoben werden, das Pönale befreit aber nicht vom Banne und es soll verkündet werden: „X hat nichts Gutes geübt etc.“ Diese Angelegenheit wurde nach strenger Untersuchung beendet, es wurde gesucht und nicht die geringste Spur eines Makels gefunden. Ein Collegium forscht einem andern nicht nach, so wollen wir auch den seinerzeitigen Nachforschungen vollen Glauben schenken, ist es ja doch Eigenschaft der Weisen, das Gute der Welt zu überliefern. Uri Lipmann aus Na'Sš (= Nikolsburg), Rabbiner in Austerlitz.

S. 11a h³⁾. Nachdem der Gebildete Jakob Kanitz, Schwiegersohn des geehrten Moscheh ha-Levi, sein Haus hinter dem Gotteshause unserer Gemeinde hat und der Raum ihm zu eng ist, so daß er mit dem Bündel auf dem Rücken nicht ein und ausgehen kann und diese seine Beschwerde den Vorstehern der Gemeinde vorgetragen, so wurde ihm die Erlaubnis erteilt, eine Tür gegen Norden hin herauszubrechen, d. i. gegen den freien Platz hinter den Häusern der Judengasse, welche neben der Synagoge stehen. Er darf auch einen Riegel an der Tür anbringen, so daß er diese nach Belieben auf und zuschließen kann. Er hat mit vollem Gelde seine Pflicht gegen die Gemeinde erfüllt. Zur Erinnerung, daß diese Bewilligung dem R. Jakob erteilt wurde, zeichnet Montag, 5. Nissan 485 (= 19. März 1725), Zwi Hirsch ha-Levi.

S. 393a d. Resolution. Um den Ruhestand in der Gemeinde zu erhalten und allen Uneinigkeiten und Zwistigkeiten vorzubeugen, wird hiermit obrigkeitlich verordnet, daß die

1) Der posthume Sohn trägt den Namen des Vaters.

2) S. 12b erscheint er als Pächter des Fleischkreuzers, Jahr 1726.

3) S. auch Gb. S. 11b.

Aus: Grunwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



20. Jüdische Straßentypen aus dem alten Amsterdam.

sub Dato 24. Dezember vorigen Jahres obrigkeitlich eingesetzte Gemeinde, jedoch in den Individuis an ihrer Ehre und guter „Leimunth“ „un beschadit“, für dies Mahl als nicht geschehen angesehen. Mithin die Austerlitzer Judenschaft alsofort zu einer neuen freyen Polyceimäßigen gemein Wahl schreiten und das Wahl Schema unter der Unterschrift der Wähler und des Rabbiners und Schamis¹⁾ zur obrigkeitlichen Confirmation Einschicken sollen. Wien, d. 10. Jennar 781. Kaunitz Ritberg²⁾).

295 b h. Wegen des Vergehens, welches in unserer Gemeinde gehört wurde! Es ist bereits vor einigen Wochen darüber verhandelt und im Einvernehmen mit dem Raßbinder beschlossen worden, daß der Bräutigam Hirsch Löb, Sohn des Moscheh Bus, auf der obersten Stufe der Synagoge, „nämlich im obern Sidl“, neben seinem Vater, nicht sitzen darf. Sein Vater hat sich zu jener Zeit geweigert, dadurch kam es zu Streitigkeiten in der Synagoge und zur Mißachtung der Thorarolle, Gott verzeihe uns, ja er hat sogar seinen Mund zum Bösen geöffnet, so daß es zu Schand und Spott war. Um aber dergleichen Ärgernißerregende Vorkommnisse in der Synagoge zu vermeiden und zu verhüten, wurde von den unterzeichneten Gemeindevorstehern am heutigen Tage beschlossen, daß es jedem einzelnen Mitgliede des Vorstandes obliegt, dahin zu wirken, daß von jetzt an und weiter der Genannte es nicht wagen dürfe, sich auf den Platz seines Vaters im Gotteshause zu stellen, weder an Sabbat und Feiertagen noch auch an Werktagen. Es ist ihm gestattet das Gotteshaus zu besuchen und auf dem Platze zu stehen, auf welchem er an den Werktagen steht, das ist auf „dem hintersten Sidl“, in der Nähe des Feisch (= Phöbus) (פִּיִּשׁ) (= ben R. Koppel), aber auf keinem andern Sitz. Sollte er sich wieder erfrechen, so wie es am letzten Sabbat geschehen, so sollen ihm gegenüber alle Verfolgungen am Platze sein, bis er seinen Kopf neigt gleich dem Schilfrohre

1) Der Schamis (= Schammasch) war der Gemeindebeglaubigte, der den Wahlakt unterzeichnen mußte.

2) Kaunitz Ritberg der Besitzer der Austerlitzer Gutsherrschaft, die sogenannte Gutsobrigkeit.

3) Aus dieser Zusammenziehung sind die Namen „Brock“, „Brück“ und „Brick“ entstanden.

und sich vom obersten Platz entfernt. Jeder einzelne von den Gemeindevorstehern muß an diesem Beschluß festhalten und darf nicht sein Antlitz in den Boden bohren (gemeint ist, als wolle er nicht sehen). Geschlossen Freitag, 19. Ab 541 (= 10. August 1781). Sender Deutsch, Moses Wolf, Loser פֿאַר (Bock), 2 Unterschriften unleserlich. —

S. 6a h. Am unten genannten Tage waren die Vornehmen, die 7 Vorstände der Gemeinde, versammelt und es erschien hrr Benjamin Brünn vor ihnen mit der Bitte, daß ihm ein „Attestatum“ über sein Haus und seinen Synagogensitz, derzeit im Werte von 400 Gulden, worauf keine Schuld haftet, ausgefolgt werde. Es wurden Haus und Synagogensitze wie es Usus 3mal (Montag, Donnerstag, Montag) in der Synagoge ausgerufen und niemand hat dagegen Einspruch erhoben. Nur der Vormund der Waisen nach dem verstorbenen Mendel ben Gerschon hat ein Verbot gelegt wegen einer Schuld von 40 Gulden Hauptgeld außer Zinsen bis zum heutigen Tage. Damit nun den Waisen kein Schaden erwachse, aber auch der genannte hrr Benjamin keinen Schaden erleide, zumal er des Attestatums statt einer Kautions für den „Tabakspächter“ nötig hat, so haben die Gemeindevorstände mit ihm Gnade geübt, damit das Gute ihm nicht entzogen werde, und haben ihm das „Attestatum“ gegeben, nur mußte sich genannter hrr Benjamin durch Mantelgriff und Handschlag verpflichten, zumindest vierteljährig 10 Gulden auf das Hauptgeld zu Händen des Vorstehers, der zu jener Zeit sein wird, ohne jede Widerrede zu zahlen. Sollte aber genannter hrr Benjamin, was Gott verhüten möge, den gegebenen Handschlag übertreten, dann kann er ihn mit allen Verfolgungen zur Bezahlung zwingen, sowohl durch Erfassen der Mobilien, als auch durch Schließung seines Geschäftes, wie es gut dünkt in den Augen der Gemeinde. Geschehen mit Willen der 7 Gemeindevorstände und zum beglaubigten Beweise zeichnen zuerst sein Weib und dann hrr Benjamin. Mittwoch, 17. Elul 528 (Datum stimmt nicht, soll heißen Dienstag 17. Elul 1728 = 30. August 1768).

S. 392b h. Copie aus dem Buche der Abgesandten: „Schreibe dies zum Gedenken in das Buch, damit es in den Ohren der Kinder unserer Gemeinde liege. Am unten verzeichneten

Ans: G runwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



21. Die Frankfurter Judengasse.

Tage erschien der große, ausgezeichnete Gelehrte mhr Chajim Ahron, Sohn des verstorbenen frommen Rabbiners mhr Abraham Gerschon¹⁾, Abgesandter aus Jerusalem der heiligen Stadt, sie möge bald in unsern Tagen erbaut werden, um die Spenden, welche für Jerusalem gelobt und die alljährlich zu schicken, unsre Gemeinde sich verpflichtet, einzuheben. Nachdem nun das erste Buch, in welchem der zu erlegende Betrag verzeichnet war, verloren gegangen, er aber genügende Vollmachten seitens der Männer Jerusalems und ihrer Weisen besitzt, so haben sich die Gemeindevorstände mit ihm ausgeglichen und geben ihm für das Vergangene bis auf den heutigen Tag vier Gulden, sowie auch einen Gulden Wegzehrung. Somit sind die Angehörigen unserer Gemeinde der Pflicht ihrer Gelübde bis auf den heutigen Tag enthoben. Von heute ab und weiters verpflichten sich die Gemeindevorstände, alljährlich am Rüsttage des Versöhnungstages vor Kolnidre (dem Abendgebete) Spenden zu geben und jeder ist verpflichtet seine Spende zu nennen und gleich zu Händen des Cassiers zu erlegen. Das Geld bleibt in den Händen der Cassiere, bis Abgesandte mit dem Sammelbuche kommen, um das Geld für die Armen Jerusalems und des heiligen Landes einzuheben, dann soll es diesen ausgefolgt werden. Im Beisein des Abgesandten mhr Chajim Ahron wurden zu Cassierern ernannt: R. Isak Löb, Vorsteher, und der gelehrte mhr Josef Bär. Dies zur Erinnerung für ewige Zeiten, damit die Wahrheit anerkannt wird, zeichnet im Auftrage des Gemeindevorstehers Mittwoch, 6. Kislew 529 (= 16. November 1769), Naftali b. hrr Juda Reis Auerbach aus Brod, Schammasch weneeman (= Gemeindediener und Beglaubigter) hier in Austerlitz²⁾. Zum Gedenken verzeichnet, daß am Rüsttage des Versöhnungstages im Jahre 530 gespendet wurde und die Spenden 2 Gulden

1) Dieser Abgesandte ist ein Neffe des Israel baal Schem, des Begründers des Chassidismus; vgl. Grätz, Geschichte der Juden Bd. XI, S. 593, es soll dort heißen אברהם גרשון.

2) Vgl. auch Gb. S. 83b. Der auf S. 392a genannte Abgesandte aus Tiberias, Jechiel Michl b. harab mir Chajim Ahron scheint ein Sohn des Chajim Ahron b. Gerschon Abraham gewesen zu sein. Jechiel Michl war am 18. Schebat des Jahres 541 (= 13. Feb. 1781) in Austerlitz.

36 Kr. verschlossen im Nachlasse des verstorbenen mhr̄r Josef Bär gefunden und beim Vorsteher R. Moscheh deponiert wurden. Dieser übergab das Geld den Abgesandten von Chebron mit Wissen des Vorstandes, außerdem wurde ihnen auch noch aus der Almosenkasse durch hrr̄ Hirsch Löb (יִרְמְיָהוּ לֹב) (= בֶּן ר' אֶהֱרָן סָגֵל) eine Spende verabreicht. Sonntag, Rüsttag des Neumondstages Ab 530 (= 29. Tamus = 22. Juli 1770), Naftali b. hrr̄ Juda Reis aus Brod.

S. 5b h. Donnerstag, 27 Ab²⁾ 528 (= 11. August 1768), erscheint ein Bote des Simon Sulzbach aus Nikolsburg und ersucht um Enthebung von der „Darlehung“ aus dem Jahre 1759 von der Summe von 4000 Gulden, wovon er an die Bewohner des Kreises 950 Gulden zurückerstatten soll. Doch behauptet er, daß seine Auslagen die 950 Gulden weit überschreiten. Das Gubernium entschied, daß er diese Summe zurückerstatten soll, für die aufgelaufenen Spesen aber müssen die Bewohner des Kreises aufkommen; er möge diese zu Gericht citiren und ein Urteil herbeiführen. Nun teilt er uns mit, daß sich die Spesen, bis die gerichtliche Entscheidung erflossen, auf mehr als 1500 Gulden belaufen würden. Dahingegen verpflichtet er sich, weitere Kosten nicht zu fordern, so wir ihm die Entlastung erteilen. Die Enthebung wird ihm auch unter der Bedingung gegeben, daß auch er keine wie immer geartete Forderung an die Gemeinde stellen wird. Im Auftrage der Vorsteher der Gemeinde: Naftali b. hrr̄ Juda Reis Auerbach aus Brod, Beglaubter in Austerlitz.

S. 131b h. Jahresrechnung während der Vorsteherschaft des R. Hirsch b. R. Moscheh ha-Levi vom Jahre 485/86 (= 1725/26).

Einnahmen: Briefelgelder 116 fl. 36 kr. — Beim Rabbiner Geld aus Wien 6 fl. Von Jakob Kanitz und Moscheh³⁾ für Erlaubnis Türen einzubauen 7 fl. Von R. Hirsch b. R. Moscheh, Vorsteher, für seinen Schwager R. Kopel für die Jahre 485 und

1) Aus dieser Zusammenziehung der Familienname „Brass“ entstanden, auch im Steuerbuche Raussnitz Brass = בֶּרֶס (= ben R. Selig), Jahr 1808.

2) Simon Sulzbach in Nikolsburg war zu jener Zeit Kreisvorsteher.

3) Vgl. oben.

Aus: Grunwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



22. Die Kanitzer Synagoge.
Abbildung I. Aufgenommen von Ingen. cand. Paul Meisel.

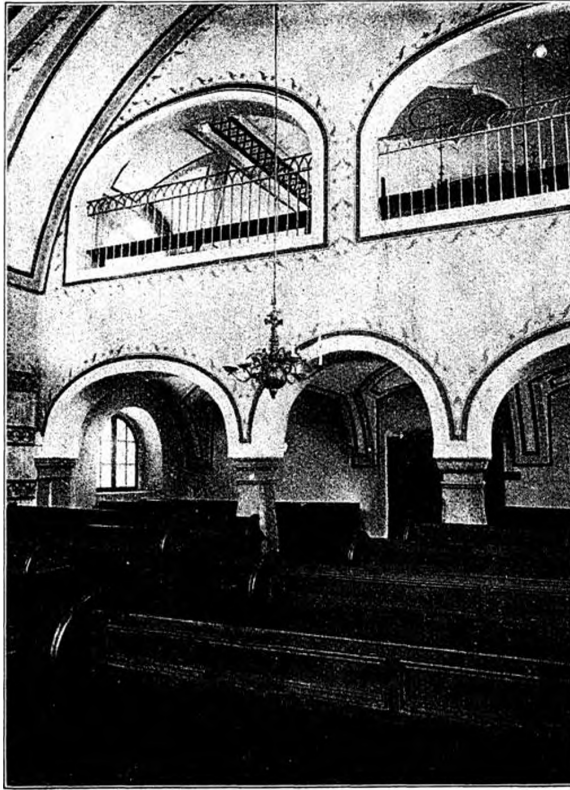


Abbildung II. Aufgenommen von Ingen. cand. Paul Meisel.

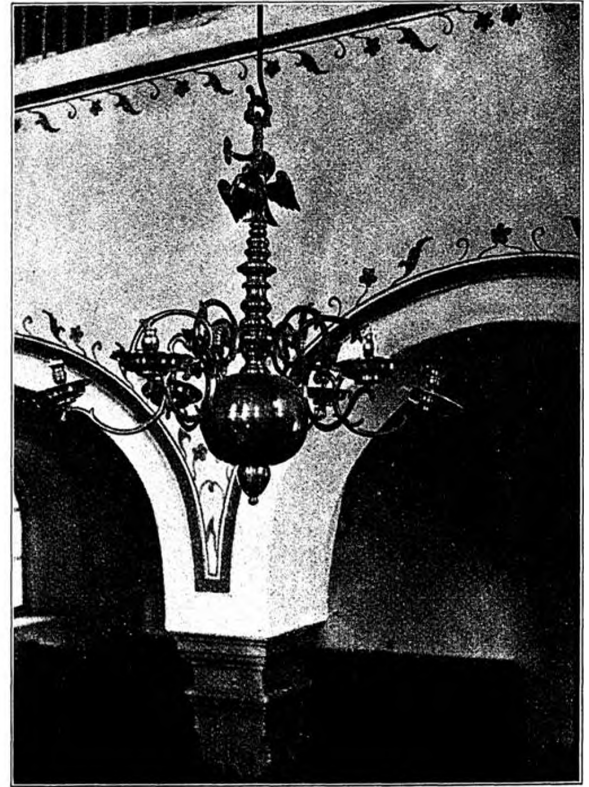


Abbildung III. Aufgenommen von Hans Bauer.

23. Die Kanitzer Synagoge.

486, 12 fl. 80 Kr. Vom Jahre 482 Rest auf 20 Gulden laut Vergleich 2 fl. — Pacht für Mikwah 7 fl. — Vom Pächter der Mazzoth 1 fl. Summe der Einnahmen 149 fl. rheinisch und 50 Kreuzer.

Ausgaben: Gewürze für Ostern und Wein Nachten (= Weihnachten) 35 fl. 4 Kreuzer. An den vornehmen Kreisvorsteher mhr Dan Jakob Boskowitz¹⁾, Rest von Inkasso Tischri 485 (September 1724) 17 fl. — An den Kreisvorsteher mhr Feiwei für Tebet 486 (= Dezember 1725) 17 fl. — Dem Rate Zinsen laut Quittung 10 fl. — An die Lakaien wie üblich 7 fl. — Dem Hajek (Secretär) 4 fl. — Dem neuen Secretär 11 fl. — Dem Amtmanne 3 fl. — Für Martini-Gänse und 4 Limoni wie üblich 8 fl. 24 Kr. — Kosten zur Landesversammlung 26 fl. 3 Kr. — Für Ergebnis der Neuwahl (Copie ans Amt) 14 Kreuzer. — Den Kunteschlich²⁾ für 2 Jahre 24 Kreuzer. — Den Draben und Nachtwächtern für 2 Jahre 36 Kreuzer. — Den Hütern der Weinberge 45 Kreuzer. — Mancó und kleine Ausgaben 3 Kreuzer. — Den Bettelmönchen und nichtjüdischen Armen 30 Kr. — Den Wahlmännern wie üblich 2 fl. 45 Kr. — Für Copie des Gemeindebuches für 2 Jahre 1 fl. 36. —

Ausgaben von Sonntag Abschnitt אהרן 569 (= 24. Ab = 24. August 1809). Dem Oberamtmanne im Auftrage der Gemeinde Belohnung für Wache 50 fl. — Von letzter Rechnung 20 Kreuzer. — Botenlohn nach Eiwanoowitz 1 fl. 54 Kr. — Poting (= Bottich) für Tauchbad 3 fl 42 Kr. — 26½ Ellen Leinen a 42 = 18 fl. 33 Kr. — Desgleichen 14 Ellen a 16 Groschen = 14 fl. 12 Kr. — Ablade und Aufladen 18 Kr. — 5 Eimer Wein an Josef Barme 100 fl. 50 Kr. — 5 Eimer Wein an Oberamtman 102 fl. — „Ausgleichung“ für Abgebrannte 2 fl. 33. — Wechselgeld (= Geld zum Herausgeben), auf Kupfergeld 2 fl. — Zwei Boten 30 Kr. — Arbeitslohn für 18 „Zichen“ (= Überzüge) 2 fl. 42. —

Mittwoch, Abschnitt כ"ה תמוז = 25 Elul 569 (= 24. September 1809). 15 Ellen Leinen à 22 Groschen = 16 fl. 30 Kr. — Desgleichen 15 Ellen à 16 Groschen = 12 fl. — Von Sonntag,

1) Vgl. Wachstein, Inschriften I, S. 542. Aus Dan = דן wurde der Familienname Donat, nicht aus dem latein. dono.

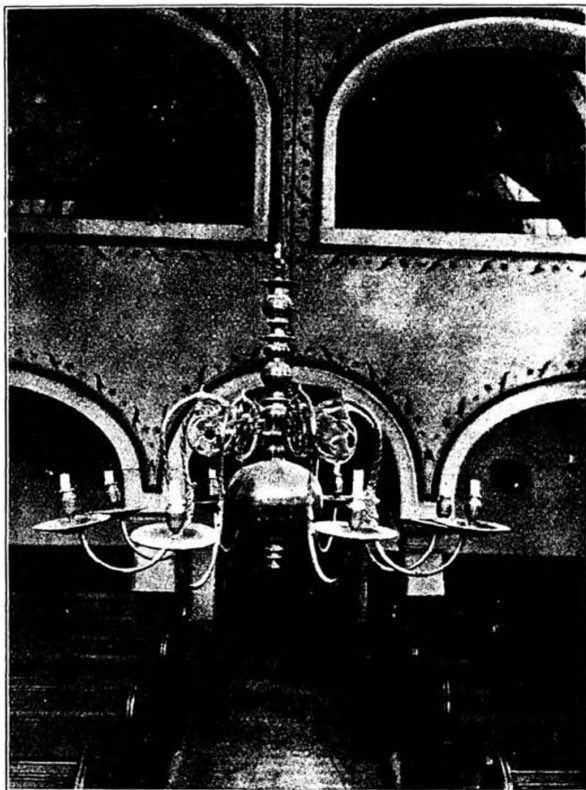
2) Vgl. oben.

8. Elul—Freitag, 13. Elul (= 7.—12. September 1809) Ordonanz 12 fl. — 2 Tage Ordonanz 4 fl. — Von Sonntag, 15. Elul bis Freitag, 20. Elul (= 14.—19. Septemb. 1809) Ordon. 12 fl. — Summe 353 fl. 4 Kr. — Einnahmen 24. Ab 569 (= 24. Aug. 1809) 371 fl. 42 Kr. — Ausgaben vom 1. Tage Selichot (= 22. Elul = 21. September 1809) und Sonntag, 29. Elul 569 (= 28. Septemb. 1809), Ordonanzen für 4 Wochen 48 fl. — Ein Faß Wein dem Oberamtmann 236 fl. — Botenlohn nach Nikolsburg wegen Vorsänger 2 fl. 30 Kr. — Stempel zu Wechsel pr. 500 fl. und für 2 Todtenscheine 42 Kr. Dem Bürgermeister Kostierung für die Herrn Ordonanzen 150 fl. — Desgleichen demselben 100 fl. — Ein 5 Eimer Wein 135 fl. — Traggeld für 2 Betten zu Gastgeber Geisler 24 Kreuzer. — Rentamt 63 fl. 30 Kr. — Dem Gastwirte Geisler für 2 Mann Kostgeld 24 Gulden. — $\frac{1}{2}$ Dutzend „seidene Tüchel“ als Geschenk 16 fl. 30 Kr. — Dem Gemeinderate $\frac{1}{4}$ Zentner Eisen 7 fl. 30 Kr. — Dem Korporal Trinkgeld 1 fl. 32 Kr. — Summe 885 fl. 38 Kreuzer. — Von auf Seite 411 b angeführten 518 fl. 35, zu welchen Jekew Abraham noch 500 fl. geborgt hat = 1018.38, ab 885.38 bleiben 133 Gulden. — Dazu kommen noch 1300 fl. von Ahron b. R. Löb, 900 fl. vom ledigen Jakob, 50 fl. vom Bräutigam Itzik Löb Kaperl¹⁾ = 2383 fl. — Ordonanz für 4 Wochen 48 Gulden. — 1000 fl. laut Schein an Oberkassier in Brünn. — 500 fl. gezahlt Wechselschuld. — Ein 5 Eimer Wein dem Oberamtmann 135 fl. — Herrn Justitz für eine Schrift 5 fl. — Dem Vorsänger für September und Oktober 1809 24 Gulden. — 12 fl. Ordonanz. — Dem Amtmann wegen Rekruten Einquartierung 200 fl. — Papier und Licht 1 fl. 40 Kr. — Betten zurücktragen 24 Kreuzer. — Post Bote Angelegenheit Itzik Kaperl 30 Kreuzer. — Dem Platzkommandanten 200 fl. — (Summe 2126 fl. 34 Kr.) 12 Mann Mannschaft, Kostgeld an Klachner 25 fl. 40 Kr. — Ansel Kaperls Kostgeld l. Ausweis 19 fl. 44 Kr. — An Sender Deutsch Kostgeld 18 fl. 12 Kr. — An Ahron Hertschka²⁾ Kostgeld 13 fl. — An Sender Deutsch für Wein und Butter an die Franzosen

1) Aus Jakob, Rufname Kopel, Vkf. Koperl (verdeutscht Kaperl) entstanden.

2) Aus Naftali mit Bezug auf Gen. 49, 21 Rufname Hirsch, mhd. Hirz, daraus Herz, Vkf. Hertzka = Hertschka.

Aus: Grunwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



24. Die Kanitzer Synagoge.
Abbildung IV. Aufgenommen von Hans Bauer.

Ans: Grunwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



25 Die Kanitzer Synagoge.
Abbildung V. Aufgenommen von Hans Bauer.

6 fl. — Vorsänger für November 12 fl. — Während des Kriegslärmes dem Sender Deutsch ein Faß verloren gegangen 20 fl. — Summe der Ausgaben 2253 fl. 22. Einnahmen 2383 fl., bleibt Rest 129 fl. 38 Kreuzer. — Im Jahre 1810 wurden die „Unkosten“ für den Krieg von 1809 bezahlt¹⁾. Es bekam ein Soldat für strenges Eintreiben 2 Gulden²⁾. Im selben Jahre wurde der Gemeinde von der Cameralcassa eine „Bonification“ von 600 fl., für die von den französischen Truppen³⁾ im Jahre 1805 „verursachten Unkosten“ angewiesen. Am 13. April 1810 und am 4. Juni 1810 mußte die Gemeinde das Silber⁴⁾, welches Eigentum der Synagoge war, um 445 fl. 24 bei den Einlösungsämtern in Brünn abgeben. Auch ein Becher, welcher Eigentum des verstorbenen Rabbiners⁵⁾ war, wurde verkauft und 20 fl. 42 Kr. in Abschlag gebracht. Die silberne Lampe zum ewigen Lichte war verpfändet und wurde um 190 fl. (incl. „Unkosten“) eingelöst⁶⁾. Am 16. September 1910⁷⁾ wurden bereits aus Spenden und Gemeindemitteln ein paar silberne עץ חיים (silberne Vasen zur Bekleidung der Holzgriffe) zur Thorarolle im Gewichte von 63½ Lot Silber angekauft. Das Lot Silber wurde mit 8 Gulden bezahlt; die Summe der Ausgaben für diesen Thoraschmuck betrug 508 Gulden. — Am 19. Mai 1812 brach in der Christenstadt Austerlitz, in der Butschowitzer Gasse ein Feuer aus und es wurden von 52 Gemeindemitgliedern 74 Gulden 40 Kreuzer in Bankozetteln gespendet⁸⁾. Am Wochenfest 572 (= 17. Mai 1812) wurden die ersten Spenden für einen zweiten Thoraschmuck gelobt⁹⁾.

1) Gb. S. 414a.

2) Gb. S. 414b.

3) Durch die Schlacht bei Austerlitz; Gb. S. 415a.

4) Gb. S. 418a. „Das Silber mußte den Herrn bei den Einlösungsämtern in Brünn laut Patent abgeführt werden und es wurde darüber ein Punzierungsschein ausgefolgt.“

5) Gb. *ibid.*; gemeint ist der Rabbiner Jakob Klein-Gleiwitz, vgl. oben.

6) Gb. 418a.

7) Gb. 418b.

8) S. 422b. Nach dem Staatsbankerott wurden die Bankozettel entwertet und das Silber-Valutageld war hoch im Werte.

9) Gb. 422ff.

Die Spenden flossen nur spärlich ein und so wurden am Sabbat, 19. Sivan (= 31. Mai 1812), die Gemeindemitglieder durch öffentliche Verlautbarung in der Synagoge zum Spenden aufgefordert. Am 6. Juni spendet ein Gemeindemitglied 90 fl.; von jetzt ab gingen die Spenden reichlicher ein. Am Neujahrstage 573 (= 7. September 1812) spendet R. Chajim Kadisch 18 böhmische Groschen in „Valuta“, wofür er 4 Gulden 30 in Bankozettel erlegt. Auch Bezalel aus Kromau¹⁾ spendet in „Valutageld“ 2 mal 18 böhmische Groschen, „macht in Bankozettel 9 fl.“ Aus den Spenden im Betrage von 1138 Gulden 33 Kreuzer wurden Ende des Jahres 1812 zwei silberne Vasen im Gewichte von 51½ Lot angekauft. Das Lot Silber wurde mit 22 fl. Bankozettel = 1133 fl. angerechnet, der Restbetrag von 5 fl. 33 auf neue Rechnung vorgetragen. Am Sabbat Ausgang Abschnitt wajechi 573 (= 19. Dezember 1812) wurde die Rechnung über die eingelaufenen Spenden abgelegt²⁾. — Erinnert der Berdon (s. oben), 1742, nach dem ersten schlesischen Kriege eingeführt, an die Umsatzsteuer, der minderwertige Bankozettel an die Inflation, das Valutageld³⁾ an die hochwertige Edelvaluta der Neuzeit, so gemahnt das durch Patent an die Einlösungsämter abzuführende Silber im Jahre 1810 (eine Folge des Krieges zwischen Österreich und Napoleon) an die Beschlagnahme des Silbergeldes nach dem Weltkriege. Nichts Neues unter der Sonne!

1) Bezalel aus Kromau ist mit Bezalel b. mhr. Ahron Fröhlich identisch, der am 2. August 1846 als Vorsteher von Kromau gest.; s. Haskarahbuch Kromau.

2) Gb. S. 424a.

3) Eine Folge des Krieges von 1809.
